

19.10.01**R - Wi****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 11. Oktober 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/7052 - den von den Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD, sowie den Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Irmgard Schewe-Gerigk, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts
- Drucksache 14/6040 -

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 11. Oktober 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/7100 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts
- Drucksache 14/6857-

für erledigt erklärt.

Fristablauf: 09.11.01

Initiativgesetz des Bundestages

Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: 338/01

Gesetz
zur Modernisierung des Schuldrechts¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 121 Abs. 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. § 124 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207“ durch die Angabe „der §§ 206, 210 und 211“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. Im ersten Buch wird der fünfte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Verjährung

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12), der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) und von Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1). Es ändert die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr. L 372 S. 31), der Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17), der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29), der Richtlinie 47/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82), der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51).

Titel 1

Gegenstand und Dauer der Verjährung

§ 194

Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.

§ 195

Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 196

Verjährungsfrist bei
Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren in zehn Jahren.

§ 197

Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,
2. familien- und erbrechtliche Ansprüche,
3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und
5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

(2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen und Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.

§ 198

Verjährung bei Rechtsnachfolge

Gelangt eine Sache, hinsichtlich derer ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zugute.

§ 199

Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

(3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

(5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

§ 200

Beginn anderer Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist. § 199 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 201

Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen der in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs. § 199 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 202

Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

(1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.

(2) Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.

Titel 2

Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

§ 203

Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 204

Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,
4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
6. die Zustellung der Streitverkündung,
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung des Gutachters in dem Verfahren nach § 641a,
9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige Verfügung oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den Gläubiger dem Schuldner zugestellt wird,
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schiffsverkehrsrechtlichen Verteilungsverfahren,
11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
12. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Gütestelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer Behörde abhängt,

13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und
14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 9, 12 und 13 finden die §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

§ 205

Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

§ 206

Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.

§ 207

Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen

(1) Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt für Ansprüche zwischen

1. Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht,
2. Eltern und Kindern und dem Ehegatten eines Elternteils und dessen Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder,
3. dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses,
4. dem Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses und
5. dem Pfleger und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft.

Die Verjährung von Ansprüchen des Kindes gegen den Beistand ist während der Dauer der Beistandschaft gehemmt.

(2) § 208 bleibt unberührt.

§ 208

Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt. Lebt der Gläubiger von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schuldner in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt.

§ 209

Wirkung der Hemmung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 210

Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen

(1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig oder der Mangel der Vertretung behoben wird. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist.

§ 211

Ablaufhemmung in Nachlassfällen

Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder das Insolvenzverfahren über den Nachlass eröffnet wird oder von dem an der Anspruch von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

§ 212

Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

(2) Der erneute Beginn der Verjährung infolge einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

(3) Der erneute Beginn der Verjährung durch den Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 213

Hemmung, Ablaufhemmung und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen

Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der erneute Beginn der Verjährung gelten auch für Ansprüche, die aus demselben Grund wahlweise neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind.

Titel 3

Rechtsfolgen der Verjährung

§ 214

Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkennung sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.

§ 215

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung

Die Verjährung schließt die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte.

§ 216

Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen

(1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen.

(2) Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden. Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

§ 217

Verjährung von Nebenleistungen

Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist.

§ 218

Unwirksamkeit des Rücktritts

(1) Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3, § 439 Abs. 3 oder § 635 Abs. 3 nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. § 216 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 214 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 241 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.“

4a. § 244 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Euro erfolgen, es sei denn, dass Zahlung in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.“

5. Nach § 246 wird folgender § 247 eingefügt:

§ 247

Basiszinssatz

(1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

(2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.“

6. Die §§ 275 und 276 werden wie folgt gefasst:

„§ 275

Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

§ 276

Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.“

7. In § 278 Satz 2 wird die Angabe „§ 276 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 276 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 279 wird aufgehoben.

9. Die §§ 280 bis 288 werden wie folgt gefasst:

„§ 280

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 281

Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

(4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.

(5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

§ 282

Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

§ 283

Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 284

Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

§ 285

Herausgabe des Ersatzes

(1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

(2) Kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen, so mindert sich dieser, wenn er von dem in Absatz 1 bestimmten Recht Gebrauch macht, um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

§ 286

Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

§ 287

Verantwortlichkeit während des Verzugs

Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

§ 288 Verzugszinsen

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen."

10. In § 291 Satz 2 wird die Angabe "§ 288 Abs. 1" durch die Angabe "§ 288 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3" ersetzt.

11. § 296 wird wie folgt gefasst:

„§ 296 Entbehrlichkeit des Angebots

Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt."

12. Dem zweiten Abschnitt des zweiten Buches wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,
- und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 305a

Einbeziehung in besonderen Fällen

Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,

1. die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, O-busse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,
2. die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlichten und in den Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - a) in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,
 - b) in Verträge über Telekommunikations-, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.

§ 305b

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 305c

Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 306a

Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 307

Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

§ 308

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)
eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 und 2 und § 356 zu leisten;
2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und

b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder

b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und

b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

§ 309

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

- a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder
- b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

- a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder
- b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen; Buchstabe b gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 be-

zeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;

b) (Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)

die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)

der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

ff) (Erleichterung der Verjährung)

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder

c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

10. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

11. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder
- b) im Fall vollmachtloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;

12. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekenntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

§ 310

Anwendungsbereich

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;

2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.“

13. Im zweiten Buch wird der bisherige zweite Abschnitt der dritte Abschnitt; die §§ 305 bis 314 und die Gliederungsüberschrift des ersten Titels werden durch folgende Vorschriften und Gliederungsüberschriften ersetzt:

„Titel 1

Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 1

Begründung

§ 311

Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

§ 311a

Leistungshindernis bei Vertragsschluss

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt.

(2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 311b

Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

(1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

(2) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.

(3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.

(4) Ein Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlass eines noch lebenden Dritten.

(5) Absatz 4 gilt nicht für einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 311c

Erstreckung auf Zubehör

Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

Untertitel 2

Besondere Vertriebsformen

§ 312

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,

2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 312a

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unterfällt ein Haustürgeschäft zugleich den Regelungen über Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen (§§ 491 bis 504) oder über Teilzeit-Wohnrechteverträge (§§ 481 bis 487) oder erfüllt ein Haustürgeschäft zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach § 11 oder § 15h des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so finden nur die Vorschriften über diese Geschäfte Anwendung.

§ 312b

Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge

1. über Fernunterricht (§ 1 Fernunterrichtsschutzgesetz),

2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 481),
3. über Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Versicherungen sowie deren Vermittlung, ausgenommen Darlehensvermittlungsverträge,
4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,
5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmen im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,
7. die geschlossen werden
 - a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder
 - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.

§ 312c

Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu informieren über

1. die Einzelheiten des Vertrags, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist, und
2. den geschäftlichen Zweck des Vertrags.

Bei Telefongesprächen muss der Unternehmer seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Vertrags bereits zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offenlegen.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, in Textform mitzuteilen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312d

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses; § 355 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder
5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden.

§ 312e

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 finden keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

§ 312f

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Untertitel 3

Anpassung und Beendigung von Verträgen

§ 313

Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

§ 314

Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Untertitel 4

Einseitige Leistungsbestimmungsrechte

14. § 321 wird wie folgt gefasst:

„§ 321

Unsicherheitseinrede

(1) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom Vertrag zurücktreten. § 323 findet entsprechende Anwendung.“

15. Die §§ 323 bis 326 werden wie folgt gefasst:

„§ 323

Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

(4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechnen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht-zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

§ 324

Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach § 241 Abs. 2, so kann der Gläubiger zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

§ 325

Schadensersatz und Rücktritt

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

§ 326

Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Fall der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist."

17. Die Überschrift des fünften Titels des bisherigen zweiten Abschnitts des zweiten Buches wird wie folgt gefasst:

„Titel 5

Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen“.

18. Dem § 346 wird folgende Gliederungseinheit vorangestellt:

„Untertitel 1

Rücktritt“.

19. Die §§ 346 und 347 werden wie folgt gefasst:

„§ 346

Wirkungen des Rücktritts

(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Fall des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

(2) Statt der Rückgewähr hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit

1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,
2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,
3. der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen.

(3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,

1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,
2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,
3. wenn im Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.

(4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.

§ 347

Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt

(1) Zieht der Schuldner Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, so ist er dem Gläubiger zum Wertersatz verpflichtet. Im Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts hat der Berechtigte hinsichtlich der Nutzungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.*

20. Die §§ 350 bis 354 werden aufgehoben.

21. § 355 wird § 350 und wie folgt gefasst:

„§ 350

Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung

Ist für die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teil für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.*

22. § 356 wird § 351.

23. § 357 wird § 352 und wird wie folgt gefasst:

„§ 352

Aufrechnung nach Nichterfüllung

Der Rücktritt wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit wird unwirksam, wenn der Schuldner sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritt die Aufrechnung erklärt.*

24. § 358 wird aufgehoben.

25. Die §§ 359 und 360 werden die §§ 353 und 354.

26. Nach dem neuen § 354 wird folgender Untertitel eingefügt:

„Untertitel 2

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

§ 355

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch

Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger.

§ 356

Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

(1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.

(2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 357

Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

(1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. Die in § 286 Abs. 3 bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers.

(2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

(3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spä-

testens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.

(4) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 358

Verbundene Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Kann der Verbraucher die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Fall des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Fall der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient.

(4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

§ 359

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat,

zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt 200 Euro nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.“

27. Die §§ 361 bis 361b werden aufgehoben.
28. § 390 Satz 2 wird aufgehoben.
29. In § 425 Abs. 2 werden die Wörter „Unterbrechung und Hemmung“ durch die Wörter „Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung“ ersetzt.
30. Im zweiten Buch werden der bisherige dritte und der vierte bis sechste Abschnitt die Abschnitte 4 bis 7.
31. Im zweiten Buch wird der bisherige siebente Abschnitt der Abschnitt 8 und dessen erster Titel wird durch folgende Titel ersetzt:

„Titel 1
Kauf, Tausch

Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 433
Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434
Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen

musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

§ 435

Rechtsmangel

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

§ 436

Öffentliche Lasten von Grundstücken

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von anderen öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

§ 437

Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 438

Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel

- a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
2. in fünf Jahren
- a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 439

Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 440

Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

§ 441

Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zurzeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 442

Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(2) Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

§ 443

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

(1) Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat.

(2) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

§ 444

Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 445

Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen

Wird eine Sache auf Grund eines Pfandrechts in einer öffentlichen Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft, so stehen dem Käufer Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 446

Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 447

Gefahrübergang beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 448

Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten

(1) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

(2) Der Käufer eines Grundstücks trägt die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrags und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen.

§ 449

Eigentumsvorbehalt

(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.

§ 450

Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen

(1) Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen einschließlich des Protokollführers den zu verkaufenden Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383 und 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkauf aus einer Insolvenzmasse.

§ 451

Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

(1) Die Wirksamkeit eines dem § 450 zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

§ 452

Schiffskauf

Die Vorschriften dieses Untertitels über den Kauf von Grundstücken finden auf den Kauf von eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken entsprechende Anwendung.

§ 453

Rechtskauf

(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.

(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufs

Kapitel 1 Kauf auf Probe

§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags

(1) Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 455 Billigungsfrist

Die Billigung eines auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Kapitel 2 Wiederkauf

§ 456 Zustandekommen des Wiederkaufs

(1) Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

§ 457 Haftung des Wiederverkäufers

(1) Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

(2) Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ 458

Beseitigung von Rechten Dritter

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

§ 459

Ersatz von Verwendungen

Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkauf gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

§ 460

Wiederkauf zum Schätzwert

Ist als Wiederkaufspreis der Schätzwert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zurzeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatz von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ 461

Mehrere Wiederkaufsberechtigte

Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 462

Ausschlussfrist

Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von 30, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

Kapitel 3**Vorkauf****§ 463****Voraussetzungen der Ausübung**

Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

§ 464**Ausübung des Vorkaufsrechts**

(1) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

§ 465**Unwirksame Vereinbarungen**

Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 466**Nebenleistungen**

Hat sich der Dritte in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ 467**Gesamtpreis**

Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, dass der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

§ 468**Stundung des Kaufpreises**

(1) Ist dem Dritten in dem Vertrag der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

(2) Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen worden ist. Entsprechendes gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand des Vorkaufs ist.

§ 469

Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist

(1) Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

(2) Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 470

Verkauf an gesetzlichen Erben

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

§ 471

Verkauf bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder aus einer Insolvenzmasse erfolgt.

§ 472

Mehrere Vorkaufsberechtigte

Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 473

Unübertragbarkeit

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Untertitel 3

Verbrauchsgüterkauf

§ 474

Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

(1) Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

(2) Die §§ 445 und 447 finden auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge keine Anwendung.

§ 475

Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

§ 476

Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 477

Sonderbestimmungen für Garantien

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.

(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.

§ 478

Rückgriff des Unternehmers

(1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.

(2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 476 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

(4) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Absätzen 1 bis 3 und von § 479 abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(6) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 479

Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 478 Abs. 2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

(3) Die vorstehenden Absätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Untertitel 4

Tausch

§ 480

Tausch

Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Titel 2

Teilzeit-Wohnrechteverträge

§ 481

Begriff des Teilzeit-Wohnrechtevertrags

(1) Teilzeit-Wohnrechteverträge sind Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, für die Dauer von mindestens drei Jahren ein Wohngebäude jeweils für einen bestimmten oder zu bestimmenden Zeitraum des Jahres zu Erholungs- oder Wohnzwecken zu nutzen. Das Recht kann ein dingliches oder anderes Recht sein und insbesondere auch durch eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einen Anteil an einer Gesellschaft eingeräumt werden.

(2) Das Recht kann auch darin bestehen, die Nutzung eines Wohngebäudes jeweils aus einem Bestand von Wohngebäuden zu wählen.

(3) Einem Wohngebäude steht ein Teil eines Wohngebäudes gleich.

§ 482

Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

(1) Wer als Unternehmer den Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen anbietet, hat jedem Verbraucher, der Interesse bekundet, einen Prospekt auszuhändigen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Prospekt muss eine allgemeine Beschreibung des Wohngebäudes oder des Bestandes von Wohngebäuden sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 242 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.

(3) Der Unternehmer kann vor Vertragsschluss eine Änderung gegenüber den im Prospekt enthaltenen Angaben vornehmen, soweit dies auf Grund von Umständen erforderlich wird, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte.

(4) In jeder Werbung für den Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen ist anzugeben, dass der Prospekt erhältlich ist und wo er angefordert werden kann.

§ 483

Vertrags- und Prospektsprache bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

(1) Der Vertrag ist in der Amtssprache oder, wenn es dort mehrere Amtssprachen gibt, in der vom Verbraucher gewählten Amtssprache des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Vertragsstaats des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abzufassen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Ist der Verbraucher Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, so kann er statt der Sprache seines Wohnsitzstaats auch die oder eine der Amtssprachen des Staats, dem er angehört, wählen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Prospekt.

(2) Ist der Vertrag vor einem deutschen Notar zu beurkunden, so gelten die §§ 5 und 16 des Beurkundungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Verbraucher eine beglaubigte Übersetzung des Vertrags in der von ihm nach Absatz 1 gewählten Sprache auszuhändigen ist.

(3) Teilzeit-Wohnrechteverträge, die Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 nicht entsprechen, sind nichtig.

§ 484

Schriftform bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

(1) Der Teilzeit-Wohnrechtevertrag bedarf der schriftlichen Form, soweit nicht in anderen Vorschriften eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die in dem in § 482 bezeichneten, dem Verbraucher ausgehändigten Prospekt enthaltenen Angaben werden Inhalt des Vertrags, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf die Abweichung vom Prospekt eine abweichende Vereinbarung treffen. Solche Änderungen müssen dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt werden. Unbeschadet der Geltung der Prospektangaben gemäß Satz 2 muss die Vertragsurkunde die in der in § 482 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverordnung bestimmten Angaben enthalten.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde auszuhändigen. Er hat ihm ferner, wenn die Vertragssprache und die Sprache des Staates, in dem das Wohngebäude belegen ist, verschieden sind, eine beglaubigte Übersetzung des Vertrags in der oder einer zu den Amtssprachen der Europäischen Union oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zählenden Sprache des Staates auszuhändigen, in dem das Wohngebäude belegen ist. Die Pflicht zur Aushändigung einer beglaubigten Übersetzung entfällt, wenn sich das Nutzungsrecht auf einen Bestand von Wohngebäuden bezieht, die in verschiedenen Staaten belegen sind.

§ 485

Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Teilzeit-Wohnrechtevertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat.

(3) Ist dem Verbraucher der in § 482 bezeichnete Prospekt vor Vertragsschluss nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Sprache ausgehändigt worden, so beträgt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 2 einen Monat.

(4) Fehlt im Vertrag eine der Angaben, die in der in § 482 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverordnung bestimmt werden, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden ist abweichend von § 357 Abs. 1 und 3 ausgeschlossen. Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die Kosten der Beurkundung zu erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten; der Verbraucher kann vom Unternehmer Ersatz der Kosten des Vertrags verlangen.

§ 486

Anzahlungsverbot bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen

Der Unternehmer darf Zahlungen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht fordern oder annehmen. Für den Verbraucher günstigere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 487

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Titel 3

Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Untertitel 1

Darlehensvertrag

§ 488

Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

(2) Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

(3) Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht geschuldet, so ist der Darlehensnehmer auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

§ 489

Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;
2. wenn das Darlehen einem Verbraucher gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
3. in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.

(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Eine Kündigung des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 oder 2 gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(4) Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.

§ 490

Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung der Fristen des § 489 Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

(3) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 bleiben unberührt.

§ 491

Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (Verbraucherdarlehensvertrag) gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die folgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Verbraucherdarlehensverträge,

1. bei denen das auszahlende Darlehen (Nettodarlehensbetrag) 200 Euro nicht übersteigt;
2. die ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen;
3. die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus auf Grund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Darlehensnehmer zu Zinssätzen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.

(3) Keine Anwendung finden ferner

1. die §§ 358, 359, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2, § 495, § 497 Abs. 2 und 3 und § 498 auf Verbraucherdarlehensverträge, bei denen die Gewährung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtlich abgesicherte Darlehensverträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;
2. § 358 Abs. 2, 4 und 5 und die §§ 492 bis 495 auf Verbraucherdarlehensverträge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können;
3. § 358 Abs. 2, 4 und 5 und § 359 auf Verbraucherdarlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen dienen.

§ 492

Schriftform, Vertragsinhalt

(1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung muss angeben

1. den Nettodarlehensbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Darlehens;
2. den Gesamtbetrag aller vom Darlehensnehmer zur Tilgung des Darlehens sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht. Ferner ist bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, ein Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen anzugeben. Kein Ge-

sambetrag ist anzugeben bei Darlehen, bei denen die Inanspruchnahme bis zu einer Höchstgrenze freigestellt ist;

3. die Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung;
4. den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Darlehens, die, soweit ihre Höhe bekannt ist, im Einzelnen zu bezeichnen, im Übrigen dem Grunde nach anzugeben sind, einschließlich etwaiger vom Darlehensnehmer zu tragender Vermittlungskosten;
5. den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins; zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Darlehen ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;
6. die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen wird;
7. zu bestellende Sicherheiten.

(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 6 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

(3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Vollmacht, die ein Darlehensnehmer zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags erteilt. Satz 1 gilt nicht für die Prozessvollmacht und eine Vollmacht, die notariell beurkundet ist.

§ 493

Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § 492 gelten nicht für Verbraucherdarlehensverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für das in Anspruch genommene Darlehen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Darlehensnehmer vor der Inanspruchnahme eines solchen Darlehens zu unterrichten über

1. die Höchstgrenze des Darlehens;
2. den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins;
3. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann;
4. die Regelung der Vertragsbeendigung.

Die Vertragsbedingungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 sind dem Darlehensnehmer spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Darlehens zu bestätigen. Ferner ist der Darlehensnehmer während der Inanspruchnahme des Darlehens über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 haben in Textform zu erfolgen; es genügt, wenn sie auf einem Kontoauszug erfolgen.

(2) Duldet das Kreditinstitut die Überziehung eines laufenden Kontos und wird das Konto länger als drei Monate überzogen, so hat das Kreditinstitut den Darlehensnehmer über den Jahreszins, die Kosten sowie die diesbezüglichen Änderungen zu unterrichten; dies kann in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

§ 494

Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag und die auf Abschluss eines solchen Vertrags vom Verbraucher erteilte Vollmacht sind nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Verbraucherdarlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe, die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5) oder die Angabe des Gesamtbetrags (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettodarlehensbetrag 50 000 Euro übersteigt.

(3) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Zinssatz um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 495

Widerrufsrecht

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Hat der Darlehensnehmer das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Dies gilt nicht im Fall des § 358 Abs. 2. Die erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht muss auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 493 Abs. 1 Satz 1 genannten Verbraucherdarlehensverträge, wenn der Darlehensnehmer nach dem Vertrag das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

§ 496

Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Darlehensnehmer auf das Recht verzichtet, Einwendungen, die ihm gegenüber dem Darlehensgeber zustehen, gemäß § 404 einem Abtretungsgläubiger entgegenzusetzen oder eine ihm gegen den Darlehensgeber zustehende Forderung gemäß § 406 auch dem Abtretungsgläubiger gegenüber aufzurechnen, ist unwirksam.

(2) Der Darlehensnehmer darf nicht verpflichtet werden, für die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Verbraucherdarlehensvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Der Darlehensgeber darf vom Darlehensnehmer zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Verbraucherdarlehensvertrag einen Scheck nicht entgegennehmen. Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber jederzeit die Herausgabe eines Wechsels oder Schecks, der entgegen Satz 1 oder 2 begeben worden ist, verlangen. Der Darlehensgeber haftet für jeden Schaden, der dem Darlehensnehmer aus einer solchen Wechsel- oder Scheckbegebung entsteht.

§ 497

Behandlung der Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen

(1) Soweit der Darlehensnehmer mit Zahlungen, die er auf Grund des Verbraucherdarlehensvertrags schuldet, in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag gemäß § 288 Abs. 1 zu verzinsen, es sei denn, es handelt sich um einen grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 491 Abs. 3 Nr. 1. Bei diesen Verträgen beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

(2) Die nach Eintritt des Verzugs anfallenden Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Darlehensgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Darlehensgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 246) verlangen kann.

(3) Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Darlehensgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückerstattung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an. Auf die Ansprüche auf Zinsen findet § 197 Abs. 2 keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.

§ 498

Gesamtfälligestellung bei Teilzahlungsdarlehen

(1) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und

2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(2) Kündigt der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Darlehens, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.

Untertitel 2

Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 499

Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe

(1) Die Vorschriften der §§ 358, 359 und 492 Abs. 1 bis 3 und der §§ 494 bis 498 finden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung auf Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

(2) Für Finanzierungsleasingverträge und Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben (Teilzahlungsgeschäfte), gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 die in den §§ 500 bis 504 geregelten Besonderheiten.

(3) Die Vorschriften dieses Untertitels finden in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang keine Anwendung. Bei einem Teilzahlungsgeschäft tritt an die Stelle des in § 491 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nettodarlehensbetrags der Barzahlungspreis.

§ 500

Finanzierungsleasingverträge

Auf Finanzierungsleasingverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher finden lediglich die Vorschriften der §§ 358, 359, 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 492 Abs. 2 und 3 und § 495 Abs. 1 sowie der §§ 496 bis 498 entsprechende Anwendung.

§ 501

Teilzahlungsgeschäfte

Auf Teilzahlungsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher finden lediglich die Vorschriften der §§ 358, 359, 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 492 Abs. 2 und 3, § 495 Abs. 1 sowie der §§ 496 bis 498 entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die folgenden Vorschriften.

§ 502

Erforderliche Angaben, Rechtsfolgen von Formmängeln bei Teilzahlungsgeschäften

(1) Die vom Verbraucher zu unterzeichnende Vertragserklärung muss bei Teilzahlungsgeschäften angeben

1. den Barzahlungspreis;
2. den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten);
3. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
4. den effektiven Jahreszins;
5. die Kosten einer Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsgeschäft abgeschlossen wird;
6. die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.

Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.

(2) Die Erfordernisse des Absatzes 1, des § 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und des § 492 Abs. 3 gelten nicht für Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher so rechtzeitig in Textform mitgeteilt sind, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann.

(3) Das Teilzahlungsgeschäft ist nichtig, wenn die Schriftform des § 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht eingehalten ist oder wenn eine der im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben fehlt. Ungeachtet eines Mangels nach Satz 1 wird das Teilzahlungsgeschäft gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Die Bestellung von Sicherheiten kann bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden. Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 503

Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften

(1) Anstelle des dem Verbraucher gemäß § 495 Abs. 1 zustehenden Widerrufsrechts kann dem Verbraucher ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

(2) Der Unternehmer kann von einem Teilzahlungsgeschäft wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § 498 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten. Der Verbraucher hat dem Unternehmer auch die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen einer zurückzugewährenden Sache ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen. Nimmt der Unternehmer die auf Grund des Teilzahlungsgeschäfts gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Unternehmer einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 4 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem Verbraucherdarlehensvertrag verbunden ist (§ 358 Abs. 2) und wenn der Darlehensgeber die Sache an sich nimmt; im Fall des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Verbraucher nach den Sätzen 2 und 3.

§ 504

Vorzeitige Zahlung bei Teilzahlungsgeschäften

Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus dem Teilzahlungsgeschäft, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist ein Barzahlungspreis gemäß § 502 Abs. 1 Satz 2 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz (§ 246) zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Unternehmer jedoch für die ersten neun Monate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.

Untertitel 3

Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 505

Ratenlieferungsverträge

(1) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Satzes 2 bei Verträgen mit einem Unternehmer, in denen die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilzahlungen zu entrichten ist oder
 2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat oder
 3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat,
- ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang. Dem in § 491 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nettodarlehensbetrag entspricht die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen.

(2) Der Ratenlieferungsvertrag nach Absatz 1 bedarf der schriftlichen Form. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

Untertitel 4

Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer

§ 506

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften der §§ 491 bis 505 darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 507

Anwendung auf Existenzgründer

Die §§ 491 bis 506 gelten auch für natürliche Personen, die sich ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen

Tätigkeit gewähren lassen oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag oder Barzahlungspreis übersteigt 50.000 Euro."

32. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches werden der bisherige zweite und dritte Titel sowie der vierte Titel die Titel 4 bis 6.

33. § 523 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436, 444, 452, 453 finden entsprechende Anwendung.“

33a. In § 536 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fehler“ jeweils durch das Wort „Mangel“ ersetzt.

33b. In § 536a Abs. 1 und in § 536c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „wegen Nichterfüllung“ gestrichen.

33c. In § 543 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 536b, 536d und §§ 469 bis 471“ durch die Angabe „§§ 536b und 536d“ ersetzt.

33d. § 548 Abs. 3 wird aufgehoben.

33e. In § 563 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 206“ durch die Angabe „§ 210“ ersetzt.

34. Dem § 604 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.“

35. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches wird der bisherige fünfte Titel der Titel 7 und wie folgt gefasst:

„Titel 7.

Sachdarlehensvertrag

§ 607

Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung auf die Überlassung von Geld.

§ 608

Kündigung

(1) Ist für die Rückerstattung der überlassenen Sache eine Zeit nicht bestimmt, hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Sachdarlehensvertrag kann, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, jederzeit vom Darlehensgeber oder Darlehensnehmer ganz oder teilweise gekündigt werden.

§ 609

Entgelt

Ein Entgelt hat der Darlehensnehmer spätestens bei Rückerstattung der überlassenen Sache zu bezahlen."

36. In dem neuen Abschnitt 8 des zweiten Buches werden der bisherige sechste und siebente Titel sowie der achte bis fünfundzwanzigste Titel die Titel 8 bis 27.

36a. Dem § 615 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt."

36b. Nach § 619 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 619a

Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers

Abweichend von § 280 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat."

37. Dem § 632 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten."

38. Die §§ 633 bis 638 werden wie folgt gefasst:

„§ 633

Sach- und Rechtsmangel

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

(3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

§ 634

Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 634a

Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und
3. im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährung beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Abnahme.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 634 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Besteller kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 634 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 635

Nacherfüllung

(1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.

(2) Der Unternehmer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(4) Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 636

Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen der §§ 281 Abs. 2 und 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

§ 637

Selbstvornahme

(1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werks nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

(2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

(3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.

§ 638

Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Besteller die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Bestellers oder auf der Seite des Unternehmers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zurzeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Besteller mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung."

39. Der bisherige § 637 wird § 639 und wie folgt gefasst:

„§ 639

Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Unternehmer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat."

40. In § 640 Abs. 2 werden die Wörter „so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche“ durch die Wörter „so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte“ ersetzt.
41. In § 646 wird die Angabe „§§ 638, 641, 644, 645“ durch die Angabe „des § 634a Abs. 2 und der §§ 641, 644 und 645“ ersetzt.
42. § 651 wird wie folgt gefasst:

„§ 651

Anwendung des Kaufrechts

Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. § 442 Abs. 1 Satz 1 findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist. Soweit es sich bei den herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen um nicht vertretbare Sachen handelt, sind auch die §§ 642, 643, 645, 649 und 650 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 maßgebliche Zeitpunkt tritt."

43. § 651a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in der Rechtsverordnung nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und dessen Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 309 Nr. 1 bleibt unberührt."

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

44. § 651d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 472“ wird durch die Angabe „§ 638 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

45. In § 651e Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 471“ durch die Angabe „§ 638 Abs. 3“ ersetzt.

46. § 651g Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

47. § 651m wird wie folgt gefasst:

„§ 651m

Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.“

48. Dem § 652 wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

„Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften“.

49. Nach § 655 wird folgender Untertitel eingefügt:

„Untertitel 2
Darlehensvermittlungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 655a
Darlehensvermittlungsvertrag

Für einen Vertrag, nach dem es ein Unternehmer unternimmt, einem Verbraucher gegen Entgelt einen Verbraucherdarlehensvertrag zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags nachzuweisen, gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 bestimmten Umfang.

§ 655b

Schriftform

(1) Der Darlehensvermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist vorbehaltlich sonstiger Informationspflichten insbesondere die Vergütung des Darlehensvermittlers in einem Prozentsatz des Darlehens anzugeben; hat der Darlehensvermittler auch mit dem Unternehmer eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben. Der Vertrag darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Darlehensvermittler hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Ein Darlehensvermittlungsvertrag, der den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist nichtig.

§ 655c

Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Darlehensvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 355 nicht mehr möglich ist. Soweit der Verbraucherdarlehensvertrag mit Wissen des Darlehensvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Darlehens (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für das abzulösende Darlehen bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ 655d

Nebenentgelte

Der Darlehensvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Verbraucherdarlehensvertrags oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 655c Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, dass dem Darlehensvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

§ 655e

Abweichende Vereinbarungen, Anwendung auf Existenzgründer

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Dieser Untertitel gilt auch für Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Existenzgründer im Sinne von § 507.

50. Dem § 656 wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

„Untertitel 3

Ehevermittlung“.

51. § 675a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Artikel 239 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
52. Dem § 695 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Rückforderung.“
53. Dem § 696 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verjährung des Anspruchs beginnt mit dem Verlangen auf Rücknahme.“
54. In § 700 Abs. 1 werden die Wörter „die Vorschriften über das Darlehen“ jeweils durch die Wörter „bei Geld die Vorschriften über den Darlehensvertrag, bei anderen Sachen die Vorschriften über den Sachdarlehensvertrag“ ersetzt.
55. Dem § 771 wird folgender Satz angefügt:
- „Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.“
56. In § 778 werden die Wörter „Kredit zu geben“ durch die Wörter „ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren“ und die Wörter „aus der Kreditgewährung“ durch die Wörter „aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe“ ersetzt.
57. § 786 wird aufgehoben.
58. In § 802 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.
59. In § 813 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 222 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 214 Abs. 2“ ersetzt.
60. § 852 wird wie folgt gefasst:

„§ 852

Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung

Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an, ohne Rück-

sicht auf die Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an."

61. § 939 wird wie folgt gefasst:

„§ 939

Hemmung der Ersitzung

(1) Die Ersitzung ist gehemmt, wenn der Herausgabeanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Fall eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer, der sein Recht zum Besitz von dem Eigenbesitzer ableitet, in einer nach den §§ 203 und 204 zur Hemmung der Verjährung geeigneten Weise geltend gemacht wird. Die Hemmung tritt jedoch nur zugunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt.

(2) Die Ersitzung ist ferner gehemmt, solange die Verjährung des Herausgabeanspruchs nach den §§ 205 bis 207 oder ihr Ablauf nach den §§ 210 und 211 gehemmt ist."

62. § 941 wird wie folgt gefasst:

„§ 941

Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung

Die Ersitzung wird durch Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung unterbrochen. § 212 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

63. In § 943 wird das Wort „zustatten“ durch das Wort „zugute“ ersetzt.

64. In § 1002 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.

65. Im dritten Buch wird der vierte Abschnitt aufgehoben; der fünfte bis neunte Abschnitt werden die Abschnitte 4 bis 8.

66. In § 1098 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 504 bis 514“ durch die Angabe „§§ 463 bis 473“ ersetzt.

67. In § 1170 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 208 zur Unterbrechung der Verjährung“ durch die Wörter „§ 212 Abs. 1 Nr. 1 zum Neubeginn der Verjährung“ ersetzt.

68. In § 1317 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 206, 210 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

69. In § 1600b Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.

70. § 1615l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.“

71. Im zweiten Abschnitt des vierten Buches werden der siebente und neunte Titel die Titel 6 und 7.
72. In § 1762 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.
73. Im ersten Titel des dritten Abschnitts des vierten Buches wird die Überschrift „VI. Familienrat“ gestrichen und die Überschrift „VII. Beendigung der Vormundschaft“ durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„Untertitel 6
Beendigung der Vormundschaft“.

74. In § 1903 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 206“ durch die Angabe „§ 210“ ersetzt.
75. In § 1944 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.
76. In § 1954 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.
77. In § 1997 wird die Angabe „des § 203 Abs. 1 und des § 206“ durch die Angabe „der §§ 206, 210“ ersetzt.
78. In § 2082 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206, 207“ durch die Angabe „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.
79. § 2171 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1; hierbei werden nach dem Wort „Erbfalls“ die Wörter „für jedermann“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vermächnisses nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit behoben werden kann und das Vermächtnis für den Fall zugewendet ist, dass die Leistung möglich wird.“

(3) Wird ein Vermächtnis, das auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins zugewendet, so ist das Vermächtnis gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritt der Bedingung oder des Termins behoben wird.“

80. § 2182 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1 Satz 1, der §§ 436, 452 und 453. Er

hat die Sache dem Vermächtnisnehmer frei von Rechtsmängeln im Sinne des § 435 zu verschaffen. § 444 findet entsprechende Anwendung."

81. In § 2183 Satz 2 wird das Wort „Fehler“ durch das Wort „Sachmangel“ ersetzt.
82. In § 2283 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 203, 206“ durch die Angabe „§§ 206, 210“ ersetzt.
83. In § 2376 Abs. 2 wird das Wort „Fehler“ durch das Wort „Sachmangel“ ersetzt.

(2) Dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Teilzeit-Wohnrechtgesetz ist“ durch die Wörter „Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Teilzeit-Wohnrechteverträge sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12).“
2. Artikel 229 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Es werden dem Artikel 229 folgende Vorschriften angefügt:

„§ 5

Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom ... (einsetzen:
Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Fernunterrichtsschutzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen

Geschäften, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 1 bezeichneten Gesetze vom 1. Januar 2003 an nur das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht in der dann geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 6

Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom ... (einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung finden auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Wenn nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ein Umstand eintritt, bei dessen Vorliegen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung eine vor dem 1. Januar 2002 eintretende Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt oder als erfolgt gilt, so ist auch insoweit das Bürgerliche Gesetzbuch in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung anstelle der Unterbrechung der Verjährung deren Hemmung vorsehen, so gilt eine Unterbrechung der Verjährung, die nach den anzuwendenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2002 eintritt und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendet ist, als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet, und die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2002 gehemmt.

(3) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung länger als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

(4) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Januar 2002 an berechnet. Läuft jedoch die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

(5) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für die Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und dem Umwandlungsgesetz entsprechend.

§ 7

Überleitungsvorschrift zu Zinsvorschriften nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom ... (einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts)

(1) Soweit sie als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Gesetz vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen auf Grund solcher Vorschriften verwendet werden, treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002

1. an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. an die Stelle des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. an die Stelle des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz),
5. an die Stelle der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 2. Juli 1990 geltenden Grundlage (FIBOR-neu-Sätze) die „EURO Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze) für die entsprechende Laufzeit,
6. an die Stelle des „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Satzes für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen auf dem deutschen Markt („FIBOR-Overnight“-Satz) der „EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz) und
7. bei Verwendung der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 12. August 1985 geltenden Grundlage (FIBOR-alt-Sätze)
 - a) an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Dreimonatsgeld der EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Dreimonatsperiode und dividiert durch 90,
 - b) an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Sechsmonatsgeld der EURIBOR-Satz für Sechsmonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Sechsmonatsperiode und dividiert durch 180 und
 - c) wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) erfolgt, an die Stelle aller FIBOR-alt-Sätze die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit.

Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf einen vor Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellten FIBOR-Satz Bezug nehmen; insoweit verbleibt es bei den zu Beginn der Zinsperiode vereinbarten FIBOR-Sätzen. Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe. Die in den vorstehenden Sätzen geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung,

einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln.
Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern, bleibt unberührt.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 sind das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Eine Veränderung des Basiszinssatzes gemäß § 247 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt erstmals zum 1. Januar 2002.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Bezugsgröße für den Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
2. den SRF-Zinssatz als Ersatz für den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank

durch einen anderen Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu ersetzen, der dem Basiszinssatz, den durch diesen ersetzten Zinssätzen und dem Lombardsatz in ihrer Funktion als Bezugsgrößen für Zinssätze eher entspricht.“

3. Dem Siebten Teil werden folgende Vorschriften angefügt:

„Artikel 239

Informationspflichten für Kreditinstitute

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über § 675a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die den Regelungsbereich des § 675a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen, erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.

Artikel 240

Informationspflichten für Fernabsatzverträge

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) festzulegen:

1. über welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zur Person des Unternehmers, zur angebotenen Leistung und zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucher vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags zu informieren sind,
2. welche Informationen nach Nummer 1 Verbrauchern zu welchem Zeitpunkt in Textform mitzuteilen sind, und
3. welche weiteren Informationen, insbesondere zu Widerrufs- und Kündigungsrechten, zum Kundendienst und zu Garantiebedingungen, Verbrauchern nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen und in welcher Weise sie hervorzuheben sind.

Artikel 241

Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1) festzulegen, welche Informationen dem Kunden über technische Einzelheiten des Vertragsschlusses im elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere zur Korrektur von Eingabefehlern, über den Zugang zu Vertragstext und Verhaltenskodizes sowie über die Vertragssprache vor Abgabe seiner Bestellung zu erteilen sind.

Artikel 242

Informations- und Prospektspflichten bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Beachtung der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 83) festzulegen,

1. welche Angaben dem Verbraucher bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen gemacht werden müssen, damit er den Inhalt des Teilzeitwohnrechts und die Einzelheiten auch der Verwaltung des Gebäudes, in dem es begründet werden soll, erfassen kann,
2. welche Angaben dem Verbraucher in dem Prospekt über Teilzeit-Wohnrechtverträge zusätzlich gemacht werden müssen, um ihn über seine Rechtsstellung beim Abschluss solcher Verträge aufzuklären, und
3. welche Angaben in einen Teilzeit-Wohnrechtvertrag zusätzlich aufgenommen werden müssen, um eindeutig zu regeln, welchen Umfang das Recht hat, das der Verbraucher erwerben soll.

Artikel 243

Ver- und Entsorgungsbedingungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verfahrens.

Artikel 244

Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.

Artikel 245

Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. Inhalt und Gestaltung der dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den diese ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht festzulegen und
2. zu bestimmen, wie diese Belehrung mit den auf Grund der Artikel 240 bis 242 zu erteilenden Informationen zu verbinden ist.“

Artikel 3

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

Abschnitt 1

Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

§ 1

Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

§ 2

Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder einem Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere .

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Verbrauchsgüterkäufe, Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Teilzeit-Wohnrechteverträge, Reiseverträge, Verbraucherdarlehensverträge sowie für Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge und Darlehensvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,
2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1),
3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
4. die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),
5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
6. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und die §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

§ 3

Anspruchsberechtigte Stellen

(1) Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und, bei Klagen nach § 2, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nach § 1 nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

§ 4

Qualifizierte Einrichtungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen oder weggefallen sind.

Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesverwaltungsamt das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

Abschnitt 2

Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 5

Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden oder gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich nach Satz 1 durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

§ 7

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

§ 8

Klageantrag und Anhörung

(1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 zu hören

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekendarlehenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 9

Besonderheiten der Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;
3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen;
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 10

Einwendung wegen abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

§ 11

Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

§ 12

Einigungsstelle

Für Klagen nach § 2 gelten § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

§ 13

Anspruch auf Mitteilung des Namens und der zustellungsfähigen Anschrift

(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 anspruchsberechtigten Stellen und Wettbewerbsverbänden auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines am Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendiensteverkehr Beteiligten mitzuteilen, wenn die Stelle oder der Wettbewerbsverband schriftlich versichert, dass diese Angaben

1. zur Durchsetzung eines Anspruchs nach den §§ 1 oder 2 benötigt werden und
2. anderweitig nicht zu beschaffen sind.

(2) Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) Die Wettbewerbsverbände haben einer anderen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 anspruchsberechtigten Stelle auf deren Verlangen die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben herauszugeben, wenn sie eine Versicherung in der in Absatz 1 bestimmten Form und mit dem dort bestimmten Inhalt vorlegt.

(4) Der Auskunftspflichtige kann von dem Anspruchsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. Der Beteiligte hat, wenn der gegen ihn geltend gemachte Anspruch nach den §§ 1 oder 2 begründet ist, dem Anspruchsberechtigten den gezahlten Ausgleich zu erstatten.

(5) Wettbewerbsverbände sind

1. die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und
 2. Verbände der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, die branchenübergreifend und überregional tätig sind.
- Die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Verbände werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, für Zwecke dieser Vorschrift festgelegt.

Abschnitt 3

Behandlung von Kundenbeschwerden

§ 14

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streit-schlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

Abschnitt 4

Anwendungsbereich

§ 15

Ausnahme für das Arbeitsrecht

Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

Abschnitt 5

Überleitungsvorschriften

§ 16

Überleitungsvorschrift zur Aufhebung des AGB-Gesetzes

(1) Soweit am 1. Januar 2002 Verfahren nach dem AGB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946) anhängig sind, werden diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Das beim Bundeskartellamt geführte Entscheidungsregister nach § 20 des AGB-Gesetzes steht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 unter den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Voraussetzungen zur Einsicht offen. Die in dem Register eingetragenen Entscheidungen werden 20 Jahre nach ihrer Eintragung in das Register, spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004 gelöscht.

(3) Schlichtungsstellen im Sinne von § 14 Abs. 1 sind auch die auf Grund des bisherigen § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes eingerichteten Stellen.

(4) Die nach § 22a des AGB-Gesetzes eingerichtete Liste qualifizierter Einrichtungen wird nach § 4 fortgeführt. Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 eingetragene Verbände brauchen die Jahresfrist des § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern

Die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht“

2. Dem § 1 werden folgende Abschnitte vorangestellt:

„Abschnitt 1

Informationspflichten bei Verbraucherverträgen

§ 1

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer muss den Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags mindestens informieren über:

1. seine Identität,
2. seine Anschrift,
3. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
4. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
5. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
6. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
9. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts,
10. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen und
11. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen.

(3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende weitere Informationen in Textform und in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen:

1. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den Ausschluss des Widerrufs- oder Rückgaberechts,
2. die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann, sowie eine ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
3. Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen und
4. die Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen werden.

§ 2

Informationspflichten bei und Vertragsinhalt von Teilzeit-Wohnrechtverträgen

(1) Außer den in § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angaben müssen ein Prospekt nach § 482 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Teilzeit-Wohnrechtevertrag folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Unternehmers des Nutzungsrechts und des Eigentümers des Wohngebäudes oder der Wohngebäude, bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen Firma, Sitz und Name des gesetzlichen Vertreters sowie rechtliche Stellung des Unternehmers in Bezug auf das oder die Wohngebäude;
2. die genaue Beschreibung des Nutzungsrechts nebst Hinweis auf die erfüllten oder noch zu erfüllenden Voraussetzungen, die nach dem Recht des Staates, in dem das Wohngebäude belegen ist, für die Ausübung des Nutzungsrechts gegeben sein müssen;
3. dass der Verbraucher kein Eigentum und kein dingliches Wohn-/Nutzungsrecht erwirbt, sofern dies tatsächlich nicht der Fall ist;
4. eine genaue Beschreibung des Wohngebäudes und seiner Belegenheit, sofern sich das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Wohngebäude bezieht;
5. bei einem in Planung oder im Bau befindlichen Wohngebäude, sofern sich das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Wohngebäude bezieht,
 - a) Stand der Bauarbeiten und der Arbeiten an den gemeinsamen Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Telefonanschluss;
 - b) eine angemessene Schätzung des Termins für die Fertigstellung;
 - c) Namen und Anschrift der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Aktenzeichen der Baugenehmigung; soweit nach Landesrecht eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Tag anzugeben, an dem nach landesrechtlichen Vorschriften mit dem Bau begonnen werden darf;
 - d) ob und welche Sicherheiten für die Fertigstellung des Wohngebäudes und für die Rückzahlung vom Verbraucher geleisteter Zahlungen im Falle der Nichtfertigstellung bestehen;
6. Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Telefonanschluss und Dienstleistungen wie zum Beispiel Instandhaltung und Müllabfuhr, die dem Verbraucher zur Verfügung stehen oder stehen werden, und ihre Nutzungsbedingungen;
7. gemeinsame Einrichtungen wie Schwimmbad oder Sauna, zu denen der Verbraucher Zugang hat oder erhalten soll, und gegebenenfalls ihre Nutzungsbedingungen;
8. die Grundsätze, nach denen Instandhaltung, Instandsetzung, Verwaltung und Betriebsführung des Wohngebäudes oder der Wohngebäude erfolgen;
9. den Preis, der für das Nutzungsrecht zu entrichten ist; die Berechnungsgrundlagen und den geschätzten Betrag der laufenden Kosten, die vom Verbraucher für die in den Nummern 6 und 7 genannten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die Nutzung des jeweiligen Wohngebäudes, insbesondere für Steuern und Abgaben, Verwaltungsaufwand, Instandhaltung, Instandsetzung und Rücklagen zu entrichten sind; und
10. ob der Verbraucher an einer Regelung für den Umtausch und/oder die Weiterveräußerung des Nutzungsrechts in seiner Gesamtheit oder für einen bestimmten Zeitraum teilnehmen kann und welche Kosten hierfür anfallen, falls der Unternehmer oder ein Dritter einen Umtausch und/oder die Weiterveräußerung vermitteln.

(2) Der Prospekt muss außerdem folgende Angaben enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers zum Widerruf gemäß den §§ 485, 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erfolgen hat, einen Hinweis auf die Widerrufsfrist und die schriftliche Form der Widerrufserklärung sowie darauf, dass die

Widerrufsfrist durch rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung gewahrt wird. Gegebenenfalls muss der Prospekt auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs in Übereinstimmung mit § 485 Abs. 5 Satz 2 zu erstatten hat;

2. einen Hinweis, wie weitere Informationen zu erhalten sind.

(3) Der Teilzeit-Wohnrechtevertrag muss zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Angaben ferner angeben:

1. Namen und Wohnsitz des Verbrauchers;
2. die genaue Bezeichnung des Zeitraums des Jahres, innerhalb dessen das Nutzungsrecht jeweils ausgeübt werden kann, die Geltungsdauer des Nutzungsrechts nach Jahren und die weiteren für die Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Einzelheiten;
3. die Erklärung, dass der Erwerb und die Ausübung des Nutzungsrechts mit keinen anderen als den im Vertrag angegebenen Kosten, Lasten oder Verpflichtungen verbunden ist;
4. Zeitpunkt und Ort der Unterzeichnung des Vertrags durch jede Vertragspartei.

Abschnitt 2

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 3

Kundeninformationspflichten des Unternehmers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informieren

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken."

3. Nach dem neuen § 3 wird folgende Gliederungsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Informationspflichten von Reiseveranstaltern"

4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 und die §§ 4 bis 6 werden die §§ 4 bis 9.
5. Nach dem neuen § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4

Informationspflichten von Kreditinstituten

Kundeninformationspflichten von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute haben ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für Überweisungen in Textform und in leicht verständlicher Form mitzuteilen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

A. vor Ausführung einer Überweisung

1. Beginn und Länge der Zeitspanne, die erforderlich ist, bis bei der Ausführung eines mit dem Kreditinstitut geschlossenen Überweisungsvertrags der Überweisungsbetrag dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten gutgeschrieben wird;
2. die Zeitspanne, die bei Eingang einer Überweisung erforderlich ist, bis der dem Konto des Kreditinstituts gutgeschriebene Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;
3. die Berechnungsweise und die Sätze aller vom Kunden an das Kreditinstitut zu zahlenden Entgelte und Auslagen;
4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum;
5. die den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie die Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme;
6. die bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse;

B. nach Ausführung der Überweisung

1. eine Bezugsangabe, anhand derer der Überweisende die Überweisung bestimmen kann;
2. den Überweisungsbetrag;
3. den Betrag sämtlicher vom Überweisenden zu zahlenden Entgelte und Auslagen;
4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum.

(2) Hat der Überweisende mit dem überweisenden Kreditinstitut vereinbart, dass die Kosten für die Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten zu tragen sind, so ist dieser von seinem Kreditinstitut hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist eine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, so unterrichtet das Kreditinstitut, das diese Umrechnung vorgenommen hat, seinen Kunden über den von ihm angewandten Wechselkurs.

§ 11

Betroffene Überweisungen

Die Informationspflichten nach § 10 gelten nur, soweit die §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Überweisungen Anwendung finden.“

6. Der bisherige § 7 wird § 12; ihm wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 5

Schlussvorschriften“

Artikel 5

Änderung anderer Vorschriften

- (1) § 23 Nr. 2 Buchstabe c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

(1a) Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 58 wird § 371 wie folgt gefasst:

„§ 371

Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten. Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers nicht in seinem Besitz, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 422 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden."

2. In Artikel 2 Nr. 72 werden

- a) in § 559 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „Tatbestand des" gestrichen und
- b) in § 561 die Wörter „Ergeben die Entscheidungsgründe" durch die Wörter „Ergibt die Begründung des Berufungsurteils" ersetzt.

3. In Artikel 3 Nr. 3 werden in § 26 Nr. 8 die Wörter „mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde" durch die Wörter „mit der Revision geltend zu machenden Beschwer" ersetzt.

4. In Artikel 30 Nr. 17 Buchstabe b wird in § 87 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „§ 83a Abs. 1a" durch die Angabe „§ 83 Abs. 1a" ersetzt.

5. In Artikel 36 Abs. 2 Nr. 13 wird § 61a Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5."

6. Artikel 37 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 37

Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

In Artikel XI § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 § 10 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5" durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7" ersetzt."

7. Artikel 52 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 52

Neubekanntmachung der Zivilprozessordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung in der vom 1. Juli 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.“

(2) Artikel 1 § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern und, wenn dies im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich ist, die gerichtliche Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen von Verbrauchern durch Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;“

(2a) Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung in der durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) geänderten Fassung einzuführen.“

2. Nach § 27 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28

(1) Das Mahnverfahren findet nicht statt für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, wenn der nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt.

(2) § 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung findet auf Verträge, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses die Angabe des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses tritt.“

(3) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29b wird folgender § 29c eingefügt:

„§ 29c

Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

(1) Für Klagen aus Haustürgeschäften (§ 312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) § 33 Abs. 2 findet auf Widerklagen der anderen Vertragspartei keine Anwendung.

(3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

- 1a. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

2. In § 207 Abs. 1 werden die Wörter „und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird“ durch die Wörter „oder unterbrochen wird oder die Verjährung neu beginnt oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt wird“ ersetzt.

3. In § 270 Abs. 3, § 691 Abs. 2 und § 693 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „oder die Verjährung unterbrochen“ durch die Wörter „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt“ ersetzt.

4. § 688 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt;“

5. § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszins;“

- (4) In Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in § 167 die Wörter „oder die

Verjährung unterbrochen" durch die Wörter „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt" ersetzt.

(5) In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „in einer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt" durch die Wörter „in einer nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Neubeginn der Verjährung geeigneten Weise anerkannt" ersetzt.

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anspruch entstanden" durch die Wörter „die Zahlung erfolgt" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Einlegung der Erinnerung oder Beschwerde mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt."

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen" durch das Wort „Unterlassungsklagengesetzes" ersetzt.

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anspruch entstanden“ durch die Wörter „die Zahlung erfolgt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Einlegung der Erinnerung oder Beschwerde mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut; ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.“

2. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 (Verjährung; Verzinsung)“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 (Verzinsung)“ ersetzt.

(8) § 8 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Anspruch entstanden“ durch die Wörter „die Zahlung erfolgt“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Einlegung der Erinnerung oder Beschwerde mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Kostenschuldner mitgeteilte Stundung erneut.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „wird die Verjährung nicht unterbrochen“ durch die Wörter „beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt“ ersetzt.

(9) § 15 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(5) Die Verjährung der Entschädigungsansprüche beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmalig geltend gemacht werden kann. Durch den Antrag auf richterliche Festsetzung (§ 16 Abs. 1) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(6) Für die Verjährung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigung gilt § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“

(10) § 19 Abs. 7 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.“

(11) In § 57 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 504 bis 514“ ersetzt durch die Angabe „§§ 463 bis 473“.

(12) In § 66 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „in einer nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ durch die Wörter „in einer nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Neubeginn der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ ersetzt.

(13) In § 66 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „in einer nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ durch die Wörter „in einer nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Neubeginn der Verjährung geeigneten Weise anerkannt“ ersetzt.

(14) Das Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 437 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gewährleistung wegen abweichender Grundstücksgröße im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.“

2. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80
Ansprüche wegen Pflichtverletzung“,

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Grundstückseigentümer stehen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Leistung gesetzten Frist statt der in den §§ 281 und 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte die folgenden Rechte zu.“

3. § 82 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; die Verjährung der Ansprüche wird durch die Einleitung des erforderlichen notariellen Vermittlungsverfahrens wie durch Klageerhebung gehemmt.“

4. In § 84 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 326 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „zur Leistung“ ersetzt.

5. In § 121 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 323 Abs. 3 und“ gestrichen.

(15) In § 20 Abs. 8 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 504 bis 513“ durch die Angabe „§§ 463 bis 472“ ersetzt.

(16) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 und § 160 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts“ durch die Wörter „in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „§§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220“ durch die Angabe „§§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

2. In § 26 Abs. 2 und § 160 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „gerichtlichen Geltendmachung“ durch die Wörter „Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 Satz 2 und in § 139 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 206“ durch die Angabe „§ 210“ ersetzt.

4. § 159 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Neubeginn der Verjährung und ihre Hemmung nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirken auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zurzeit der Auflösung angehört haben.“

5. § 375 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, so kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder gemäß den §§ 280, 281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder gemäß § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Vertrag zurücktreten.“

6. § 378 wird aufgehoben.

7. § 381 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie finden auch auf einen Vertrag Anwendung, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.“

8. § 382 wird aufgehoben.

9. § 417 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verläßt der Absender das Gut nicht innerhalb der Ladezeit oder stellt er, wenn er zur Verladung nicht verpflichtet ist, das Gut nicht innerhalb der Ladezeit zur Verfügung, so kann ihm der Frachtführer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer das Gut verladen oder zur Verfügung gestellt werden soll.“

10. § 612 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche aus Frachtverträgen sowie aus Konnossementen, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegen, verjähren in einem Jahr seit der Auslieferung der Güter (§ 611 Abs. 1 Satz 1) oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten ausgeliefert werden müssen.“

11. § 759 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Hemmung, eine Ablaufhemmung oder ein Neubeginn der Frist aus anderen Gründen findet nicht statt.“

12. § 901 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

(17) Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 1, § 133 Abs. 3, § 157 Abs. 1 und § 224 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts“ durch die Wörter „in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 2 Satz 2, § 133 Abs. 4 Satz 2, § 157 Abs. 2 Satz 2 und § 224 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220“ durch die Angabe „§§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 45 Abs. 3, § 133 Abs. 5, § 157 Abs. 3 und § 224 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „gerichtlichen Geltendmachung“ durch die Wörter „Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art“ ersetzt.

(18) Artikel 53 des Scheckgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„Artikel 53

Der Neubeginn der Verjährung und ihre Hemmung nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirken nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche den Neubeginn oder die Hemmung bewirkt.“

(19) Artikel 71 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71

Der Neubeginn der Verjährung und ihre Hemmung nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirken nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche den Neubeginn oder die Hemmung bewirkt.“

(20) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S.1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens ein Jahr nach Erteilung des Patents eintritt. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Es wird folgender Abschnitt angefügt:

„Zwölfter Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 147

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 33 Abs. 3 und § 141 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“

(21) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt gefasst:

„§ 24c

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. Es wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 31

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 24c in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(22) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Verjährung

Auf die Verjährung der in den §§ 14 bis 19 genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 165 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 20 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(23) Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 9 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(24) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „22a des AGB-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Unterlassungsklagengesetzes“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 13 des Unterlassungsklagengesetzes und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes, an die Stelle von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes und an die Stelle der in den §§ 1 und 2 des Unterlassungsklagengesetzes geregelten Unterlassungsansprüche die in § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Unterlassungsansprüche treten.“

2. In § 13a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 361a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften“ durch die Wörter „nach § 312f und § 357 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 27a Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. Der Vorsitzende hat dies den Parteien mitzuteilen.“

(25) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 7 wird aufgehoben.

2. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

4. Nach § 137h wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 137i

Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden

Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind."

(25a) § 14 Abs. 7 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt.“

(26) § 37 des Gesetzes über das Verlagsrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 441–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „vertragsmäßige“ gestrichen und die Angabe „356“ durch die Angabe „351“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(27) Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442–1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Verjährung (§ 102),“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Geschmacksmusterrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14a Abs. 3 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(28) In § 128 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hauptmangels“ durch das Wort „Mangels“ ersetzt.

(29) § 3 Nr. 3 Satz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.“

(30) Artikel 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5. Juli 1989 (BGBl. 1989 II S. 586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Auf die Verjährung der dem Käufer nach Artikel 45 des Übereinkommens von 1980 zustehenden Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit der Ware ist § 438 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch anzuwenden, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.“

(31) Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Fernlehmaterials. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge gilt § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung.

(3) Abweichend von § 346 Abs. 1 in Verbindung mit § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs nicht zu vergüten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „350 bis 354“ gestrichen und die Angabe „356“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12 und 13 des Verbraucherkreditgesetzes“ durch die Angabe „§§ 498 und 503 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Widerrufsfrist bei Fernunterricht gegen Teilzahlungen

Wird der Fernunterricht gegen Teilzahlungen im Sinne von § 499 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt wird, die auch die in § 502 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Angaben enthält."

(32) Das Bundesberggesetz vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 117 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Bergschadens finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 170 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 170a
Verjährung bei Bergschäden

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 117 Abs. 2 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(33) Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37c wird wie folgt gefasst:

„§ 37c
Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 41 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 37c in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.“

(34) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998, I S. 137), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 504, 505 Abs. 2, 506 bis 509 und 512“ durch die Angabe „§§ 463, 464 Abs. 2, §§ 465 bis 468 und 471“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 346 bis 354 und 356“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

2. In § 51 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 346 bis 354 und 356“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

(35) Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

3. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§18a
Verjährung**

Der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verjährt in 30 Jahren. Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 6

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Kundeninformationspflichten vom 30. Juli 1999 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch ...,
2. die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,
3. das Verbraucherkreditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 941),
4. das AGB-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 946),
5. das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 956),
6. das Teilzeit-Wohnrechtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 958),
7. das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897),
8. § 32 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist,

9. § 24 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), das zuletzt durch ... geändert worden ist.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den ab dem 1. Januar 2002 geltenden Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 5 Abs. 1a und 2a Nr. 1 und Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Abs. 6 und 7 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Der durch Artikel 5 Abs. 2a Nr. 1 eingefügte § 24a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung tritt am 1. Juli 2002 außer Kraft.

Anlage zu Artikel 1 Abs. 2

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Inhaltsübersicht**Buch 1**
Allgemeiner Teil**Abschnitt 1**
Personen**Titel 1**
Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

- § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit
- § 2 Eintritt der Volljährigkeit
- §§ 3 bis 6 (weggefallen)
- § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung
- § 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger
- § 9 Wohnsitz eines Soldaten
- § 10 (weggefallen)
- § 11 Wohnsitz des Kindes
- § 12 Namensrecht
- § 13 Verbraucher
- § 14 Unternehmer
- §§ 15 bis 20 (weggefallen)

Titel 2
Juristische Personen**Untertitel 1**
Vereine**Kapitel 1**
Allgemeine Vorschriften

- § 21 Nichtwirtschaftlicher Verein
- § 22 Wirtschaftlicher Verein
- § 23 Ausländischer Verein
- § 24 Sitz
- § 25 Verfassung
- § 26 Vorstand; Vertretung
- § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes
- § 28 Beschlussfassung und Passivvertretung
- § 29 Notbestellung durch Amtsgericht
- § 30 Besondere Vertreter
- § 31 Haftung des Vereins für Organe
- § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
- § 33 Satzungsänderung
- § 34 Ausschluss vom Stimmrecht
- § 35 Sonderrechte
- § 36 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit
- § 38 Mitgliedschaft
- § 39 Austritt aus dem Verein
- § 40 Nachgiebige Vorschriften
- § 41 Auflösung des Vereins
- § 42 Insolvenz
- § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 44 Zuständigkeit und Verfahren
- § 45 Anfall des Vereinsvermögens
- § 46 Anfall an den Fiskus
- § 47 Liquidation
- § 48 Liquidatoren
- § 49 Aufgaben der Liquidatoren
- § 50 Bekanntmachung

- § 51 Sperrjahr
- § 52 Sicherung für Gläubiger
- § 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren
- § 54 Nichtrechtsfähige Vereine

Kapitel 2 Eingetragene Vereine

- § 55 Zuständigkeit für die Registereintragung
- § 55a Elektronisches Vereinsregister
- § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins
- § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung
- § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung
- § 59 Anmeldung zur Eintragung
- § 60 Zurückweisung der Anmeldung
- §§ 61 bis 63 (weggefallen)
- § 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung
- § 65 Namenszusatz
- § 66 Bekanntmachung
- § 67 Änderung des Vorstands
- § 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister
- § 69 Nachweis des Vereinsvorstands
- § 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung
- § 71 Änderungen der Satzung
- § 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl
- § 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl
- § 74 Auflösung
- § 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- § 76 Eintragung der Liquidatoren
- § 77 Form der Anmeldungen
- § 78 Festsetzung von Zwangsgeld
- § 79 Einsicht in das Vereinsregister

Untertitel 2 Stiftungen

- § 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung; Sitz
- § 81 Form und Widerruf des Stiftungsgeschäfts
- § 82 Übertragungspflicht des Stifters
- § 83 Stiftung von Todes wegen
- § 84 Genehmigung nach Tod des Stifters
- § 85 Stiftungsverfassung
- § 86 Anwendung des Vereinsrechts
- § 87 Zweckänderung; Aufhebung
- § 88 Vermögensanfall

Untertitel 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- § 89 Haftung für Organe; Insolvenz

Abschnitt 2 Sachen und Tiere

- § 90 Begriff der Sache
- § 90a Tiere
- § 91 Vertretbare Sachen
- § 92 Verbrauchbare Sachen
- § 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache
- § 94 Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes
- § 95 Nur vorübergehender Zweck
- § 96 Rechte als Bestandteile eines Grundstücks
- § 97 Zubehör
- § 98 Gewerbliches und landwirtschaftliches Inventar
- § 99 Früchte
- § 100 Nutzungen
- § 101 Verteilung der Früchte
- § 102 Ersatz der Gewinnungskosten
- § 103 Verteilung der Lasten

Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte

Titel 1 Geschäftsfähigkeit

- § 104 Geschäftsunfähigkeit
- § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung
- § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
- § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
- § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung
- § 109 Widerrufsrecht des anderen Teils
- § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln
- § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte
- § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts
- § 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- §§ 114, 115 (weggefallen)

Titel 2 Willenserklärung

- § 116 Geheimer Vorbehalt
- § 117 Scheingeschäft
- § 118 Mangel der Ernstlichkeit
- § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums
- § 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung
- § 121 Anfechtungsfrist
- § 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden
- § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung
- § 124 Anfechtungsfrist
- § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels
- § 126 Schriftform
- § 126a Elektronische Form
- § 126b Textform
- § 127 Vereinbarte Form
- § 127a Gerichtlicher Vergleich
- § 128 Notarielle Beurkundung
- § 129 Öffentliche Beglaubigung
- § 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden
- § 131 Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen
- § 132 Ersatz des Zugehens durch Zustellung
- § 133 Auslegung einer Willenserklärung
- § 134 Gesetzliches Verbot
- § 135 Gesetzliches Veräußerungsverbot
- § 136 Behördliches Veräußerungsverbot
- § 137 Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot
- § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher
- § 139 Teilnichtigkeit
- § 140 Umdeutung
- § 141 Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts
- § 142 Wirkung der Anfechtung
- § 143 Anfechtungserklärung
- § 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

Titel 3 Vertrag

- § 145 Bindung an den Antrag
- § 146 Erlöschen des Antrags
- § 147 Annahmefrist
- § 148 Bestimmung einer Annahmefrist
- § 149 Verspätet zugegangene Annahmeerklärung
- § 150 Verspätete und abändernde Annahme
- § 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden
- § 152 Annahme bei notarieller Beurkundung
- § 153 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden
- § 154 Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung
- § 155 Versteckter Einigungsmangel

- § 156 Vertragsschluss bei Versteigerung
- § 157 Auslegung von Verträgen

Titel 4 Bedingung und Zeitbestimmung

- § 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung
- § 159 Rückbeziehung
- § 160 Haftung während der Schwebezeit
- § 161 Unwirksamkeit von Verfügungen während der Schwebezeit
- § 162 Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts
- § 163 Zeitbestimmung

Titel 5 Vertretung und Vollmacht

- § 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters
- § 165 Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter
- § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung
- § 167 Erteilung der Vollmacht
- § 168 Erlöschen der Vollmacht
- § 169 Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters
- § 170 Wirkungskdauer der Vollmacht
- § 171 Wirkungskdauer bei Kundgebung
- § 172 Vollmachtsurkunde
- § 173 Wirkungskdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis
- § 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten
- § 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde
- § 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde
- § 177 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht
- § 178 Widerrufsrecht des anderen Teils
- § 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht
- § 180 Einseitiges Rechtsgeschäft
- § 181 Insichgeschäft

Titel 6 Einwilligung und Genehmigung

- § 182 Zustimmung
- § 183 Widerruflichkeit der Einwilligung
- § 184 Rückwirkung der Genehmigung
- § 185 Verfügung eines Nichtberechtigten

Abschnitt 4 Fristen. Termine

- § 186 Geltungsbereich
- § 187 Fristbeginn
- § 188 Fristende
- § 189 Berechnung einzelner Fristen
- § 190 Fristverlängerung
- § 191 Berechnung von Zeiträumen
- § 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats
- § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Abschnitt 5 Verjährung

Titel 1 Gegenstand und Dauer der Verjährung

- § 194 Gegenstand der Verjährung
- § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist
- § 196 Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück
- § 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist
- § 198 Verjährung bei Rechtsnachfolge
- § 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen
- § 200 Beginn anderer Verjährungsfristen
- § 201 Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen

§ 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

Titel 2

Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

- § 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen
- § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung
- § 205 Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht
- § 206 Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt
- § 207 Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen
- § 208 Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 209 Wirkung der Hemmung
- § 210 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen
- § 211 Ablaufhemmung in Nachlassfällen
- § 212 Neubeginn der Verjährung
- § 213 Hemmung, Ablaufhemmung und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen

Titel 3

Rechtsfolgen der Verjährung

- § 214 Wirkung der Verjährung
- § 215 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung
- § 216 Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen
- § 217 Verjährung von Nebenleistungen
- § 218 Unwirksamkeit des Rücktritts
- §§ 219 bis 225 (weggefallen)

Abschnitt 6

Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe

- § 226 Schikaneverbot
- § 227 Notwehr
- § 228 Notstand
- § 229 Selbsthilfe
- § 230 Grenzen der Selbsthilfe
- § 231 Irrtümliche Selbsthilfe

Abschnitt 7

Sicherheitsleistung

- § 232 Arten
- § 233 Wirkung der Hinterlegung
- § 234 Geeignete Wertpapiere
- § 235 Umtauschrecht
- § 236 Buchforderungen
- § 237 Bewegliche Sachen
- § 238 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
- § 239 Bürge
- § 240 Ergänzungspflicht

Buch 2

Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 1

Inhalt der Schuldverhältnisse

Titel 1

Verpflichtung zur Leistung

- § 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis
- § 241a Unbestellte Leistungen
- § 242 Leistung nach Treu und Glauben
- § 243 Gattungsschuld
- § 244 Fremdwährungsschuld
- § 245 Geldsortenschuld
- § 246 Gesetzlicher Zinssatz
- § 247 Basiszinssatz
- § 248 Zinseszinsen
- § 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

§ 250	Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung
§ 251	Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung
§ 252	Entgangener Gewinn
§ 253	Immaterieller Schaden
§ 254	Mitverschulden
§ 255	Abtretung der Ersatzansprüche
§ 256	Verzinsung von Aufwendungen
§ 257	Befreiungsanspruch
§ 258	Wegnahmerecht
§ 259	Umfang der Rechenschaftspflicht
§ 260	Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen
§ 261	Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
§ 262	Wahlschuld; Wahlrecht
§ 263	Ausübung des Wahlrechts; Wirkung
§ 264	Verzug des Wahlberechtigten
§ 265	Unmöglichkeit bei Wahlschuld
§ 266	Teilleistungen
§ 267	Leistung durch Dritte
§ 268	Ablösungsrecht des Dritten
§ 269	Leistungsort
§ 270	Zahlungsort
§ 271	Leistungszeit
§ 272	Zwischenzinsen
§ 273	Zurückbehaltungsrecht
§ 274	Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts
§ 275	Ausschluss der Leistungspflicht
§ 276	Verantwortlichkeit des Schuldners
§ 277	Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten
§ 278	Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte
§ 279	(weggefallen)
§ 280	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
§ 281	Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
§ 282	Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
§ 283	Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht
§ 284	Ersatz vergeblicher Aufwendungen
§ 285	Herausgabe des Ersatzes
§ 286	Verzug des Schuldners
§ 287	Verantwortlichkeit während des Verzugs
§ 288	Verzugszinsen
§ 289	Zinsezinsverbot
§ 290	Verzinsung des Wertersatzes
§ 291	Prozesszinsen
§ 292	Haftung bei Herausgabepflicht

Titel 2 Verzug des Gläubigers

§ 293	Annahmeverzug
§ 294	Tatsächliches Angebot
§ 295	Wörtliches Angebot
§ 296	Entbehrlichkeit des Angebots
§ 297	Unvermögen des Schuldners
§ 298	Zug-um-Zug-Leistungen
§ 299	Vorübergehende Annahmeverhinderung
§ 300	Wirkungen des Gläubigerverzugs
§ 301	Wegfall der Verzinsung
§ 302	Nutzungen
§ 303	Recht zur Besitzaufgabe
§ 304	Ersatz von Mehraufwendungen

Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 305	Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag
§ 305a	Einbeziehung in besonderen Fällen
§ 305b	Vorrang der Individualabrede
§ 305c	Überraschende und mehrdeutige Klauseln
§ 306	Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

- § 306a Umgehungsverbot
- § 307 Inhaltskontrolle
- § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
- § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
- § 310 Anwendungsbereich

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 1 Begründung

- § 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse
- § 311a Leistungshindernis bei Vertragsschluss
- § 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass
- § 311c Erstreckung auf Zubehör

Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen

- § 312 Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften
- § 312a Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 312b Fernabsatzverträge
- § 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen
- § 312d Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen
- § 312e Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr
- § 312f Abweichende Vereinbarungen

Untertitel 3 Anpassung und Beendigung von Verträgen

- § 313 Störung der Geschäftsgrundlage
- § 314 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

Untertitel 4 Einseitige Leistungsbestimmungsrechte

- § 315 Bestimmung der Leistung durch eine Partei
- § 316 Bestimmung der Gegenleistung
- § 317 Bestimmung der Leistung durch einen Dritten
- § 318 Anfechtung der Bestimmung
- § 319 Unwirksamkeit der Bestimmung; Ersetzung

Titel 2 Gegenseitiger Vertrag

- § 320 Einrede des nichterfüllten Vertrags
- § 321 Unsicherheitseinrede
- § 322 Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug
- § 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung
- § 324 Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
- § 325 Schadensersatz und Rücktritt
- § 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht
- § 327 (weggefallen)

Titel 3 Versprechen der Leistung an einen Dritten

- § 328 Vertrag zugunsten Dritter
- § 329 Auslegungsregel bei Erfüllungsübernahme
- § 330 Auslegungsregel bei Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrag
- § 331 Leistung nach Todesfall
- § 332 Änderung durch Verfügung von Todes wegen bei Vorbehalt
- § 333 Zurückweisung des Rechts durch den Dritten
- § 334 Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Dritten
- § 335 Forderungsrecht des Versprechensempfängers

Titel 4 Draufgabe, Vertragsstrafe

- § 336 Auslegung der Draufgabe
- § 337 Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe
- § 338 Draufgabe bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung
- § 339 Verwirkung der Vertragsstrafe
- § 340 Strafversprechen für Nichterfüllung
- § 341 Strafversprechen für nicht gehörige Erfüllung
- § 342 Andere als Geldstrafe
- § 343 Herabsetzung der Strafe
- § 344 Unwirksames Strafversprechen
- § 345 Beweislast

Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Untertitel 1 Rücktritt

- § 346 Wirkungen des Rücktritts
- § 347 Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt
- § 348 Erfüllung Zug-um-Zug
- § 349 Erklärung des Rücktritts
- § 350 Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung
- § 351 Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts
- § 352 Aufrechnung nach Nichterfüllung
- § 353 Rücktritt gegen Reugeld
- § 354 Verwirkungsklausel

Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

- § 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
- § 356 Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
- § 357 Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe
- § 358 Verbundene Verträge
- § 359 Einwendungen bei verbundenen Verträgen
- §§ 360 und 361 (weggefallen)

Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse

Titel 1 Erfüllung

- § 362 Erlöschen durch Leistung
- § 363 Beweislast bei Annahme als Erfüllung
- § 364 Annahme an Erfüllungs statt
- § 365 Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllungs statt
- § 366 Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen
- § 367 Anrechnung auf Zinsen und Kosten
- § 368 Quittung
- § 369 Kosten der Quittung
- § 370 Leistung an den Überbringer der Quittung
- § 371 Rückgabe des Schuldscheins

Titel 2 Hinterlegung

- § 372 Voraussetzungen
- § 373 Zug-um-Zug-Leistung
- § 374 Hinterlegungsort; Anzeigepflicht
- § 375 Rückwirkung bei Postübersendung
- § 376 Rücknahmerecht
- § 377 Unpfändbarkeit des Rücknahmerechts
- § 378 Wirkung der Hinterlegung bei ausgeschlossener Rücknahme

- § 379 Wirkung der Hinterlegung bei nicht ausgeschlossener Rücknahme
- § 380 Nachweis der Empfangsberechtigung
- § 381 Kosten der Hinterlegung
- § 382 Erlöschen des Gläubigerrechts
- § 383 Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen
- § 384 Androhung der Versteigerung
- § 385 Freihändiger Verkauf
- § 386 Kosten der Versteigerung

Titel 3 Aufrechnung

- § 387 Voraussetzungen
- § 388 Erklärung der Aufrechnung
- § 389 Wirkung der Aufrechnung
- § 390 Keine Aufrechnung mit einredebehafteter Forderung
- § 391 Aufrechnung bei Verschiedenheit der Leistungsorte
- § 392 Aufrechnung gegen beschlagnahmte Forderung
- § 393 Keine Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung
- § 394 Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung
- § 395 Aufrechnung gegen Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- § 396 Mehrheit von Forderungen

Titel 4 Erlass

- § 397 Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis

Abschnitt 5 Übertragung einer Forderung

- § 398 Abtretung
- § 399 Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung
- § 400 Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen
- § 401 Übergang der Neben- und Vorzugsrechte
- § 402 Auskunftspflicht; Urkundenauslieferung
- § 403 Pflicht zur Beurkundung
- § 404 Einwendungen des Schuldners
- § 405 Abtretung unter Urkundenvorlegung
- § 406 Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger
- § 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger
- § 408 Mehrfache Abtretung
- § 409 Abtretungsanzeige
- § 410 Aushändigung der Abtretungsurkunde
- § 411 Gehaltsabtretung
- § 412 Gesetzlicher Forderungsübergang
- § 413 Übertragung anderer Rechte

Abschnitt 6 Schuldübernahme

- § 414 Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer
- § 415 Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer
- § 416 Übernahme einer Hypothekenschuld
- § 417 Einwendungen des Übernehmers
- § 418 Erlöschen von Sicherungs- und Vorzugsrechten
- § 419 (weggefallen)

Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

- § 420 Teilbare Leistung
- § 421 Gesamtschuldner
- § 422 Wirkung der Erfüllung
- § 423 Wirkung des Erlasses
- § 424 Wirkung des Gläubigerverzugs
- § 425 Wirkung anderer Tatsachen
- § 426 Ausgleichspflicht, Forderungsübergang
- § 427 Gemeinschaftliche vertragliche Verpflichtung

- § 428 Gesamtgläubiger
- § 429 Wirkung von Veränderungen
- § 430 Ausgleichungspflicht der Gesamtgläubiger
- § 431 Mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung
- § 432 Mehrere Gläubiger einer unteilbaren Leistung

Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Titel 1 Kauf, Tausch

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag
- § 434 Sachmangel
- § 435 Rechtsmangel
- § 436 Öffentliche Lasten von Grundstücken
- § 437 Rechte des Käufers bei Mängeln
- § 438 Verjährung der Mängelansprüche
- § 439 Nacherfüllung
- § 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
- § 441 Minderung
- § 442 Kenntnis des Käufers
- § 443 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie
- § 444 Haftungsausschluss
- § 445 Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen
- § 446 Gefahr- und Lastenübergang
- § 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf
- § 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten
- § 449 Eigentumsvorbehalt
- § 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen
- § 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer
- § 452 Schiffskauf
- § 453 Rechtskauf

Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufes

Kapitel 1 Kauf auf Probe

- § 454 Zustandekommen des Kaufvertrags
- § 455 Billigungsfrist

Kapitel 2 Wiederkauf

- § 456 Zustandekommen des Wiederkaufs
- § 457 Haftung des Wiederverkäufers
- § 458 Beseitigung von Rechten Dritter
- § 459 Ersatz von Verwendungen
- § 460 Wiederkauf zum Schätzungswert
- § 461 Mehrere Wiederkaufsberechtigte
- § 462 Ausschlussfrist

Kapitel 3 Vorkauf

- § 463 Voraussetzungen der Ausübung
- § 464 Ausübung des Vorkaufsrechts
- § 465 Unwirksame Vereinbarungen
- § 466 Nebenleistungen
- § 467 Gesamtpreis
- § 468 Stundung des Kaufpreises
- § 469 Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist
- § 470 Verkauf an gesetzlichen Erben
- § 471 Verkauf bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz

- § 472 Mehrere Vorkaufsberechtigte
 § 473 Unübertragbarkeit

Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf

- § 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs
 § 475 Abweichende Vereinbarungen
 § 476 Beweislastumkehr
 § 477 Sonderbestimmungen für Garantien
 § 478 Rückgriff des Unternehmers
 § 479 Verjährung von Rückgriffsansprüchen

Untertitel 4 Tausch

- § 480 Tausch

Titel 2 Teilzeit-Wohnrechteverträge

- § 481 Begriff des Teilzeit-Wohnrechtevertrags
 § 482 Prospektpflicht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen
 § 483 Vertrags- und Prospektsprache bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen
 § 484 Schriftform bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen
 § 485 Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen
 § 486 Anzahlungsverbot bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen
 § 487 Abweichende Vereinbarungen

Titel 3 Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Untertitel 1 Darlehensvertrag

- § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag
 § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers
 § 490 Außerordentliches Kündigungsrecht
 § 491 Verbraucherdarlehensvertrag
 § 492 Schriftform, Vertragsinhalt
 § 493 Überziehungskredit
 § 494 Rechtsfolgen von Formmängeln
 § 495 Widerrufsrecht
 § 496 Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot
 § 497 Behandlung der Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen
 § 498 Gesamtfälligkeit bei Teilzahlungsdarlehen

Untertitel 2 Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

- § 499 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe
 § 500 Finanzierungsleasingverträge
 § 501 Teilzahlungsgeschäfte
 § 502 Erforderliche Angaben, Rechtsfolgen von Formmängeln bei Teilzahlungsgeschäften
 § 503 Rückgaberecht, Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften
 § 504 Vorzeitige Zahlung bei Teilzahlungsgeschäften

Untertitel 3 Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

- § 505 Ratenlieferungsverträge

Untertitel 4 Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer

- § 506 Abweichende Vereinbarungen
 § 507 Anwendung auf Existenzgründer
 §§ 508 bis 515 (weggefallen)

Titel 4 Schenkung

- § 516 Begriff der Schenkung
- § 517 Unterlassen eines Vermögenserwerbs
- § 518 Form des Schenkungsversprechens
- § 519 Einrede des Notbedarfs
- § 520 Erlöschen eines Rentenversprechens
- § 521 Haftung des Schenkers
- § 522 Keine Verzugszinsen
- § 523 Haftung für Rechtsmängel
- § 524 Haftung für Sachmängel
- § 525 Schenkung unter Auflage
- § 526 Verweigerung der Vollziehung der Auflage
- § 527 Nichtvollziehung der Auflage
- § 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers
- § 529 Ausschluss des Rückforderungsanspruches
- § 530 Widerruf der Schenkung
- § 531 Widerrufserklärung
- § 532 Ausschluss des Widerrufs
- § 533 Verzicht auf Widerrufsrecht
- § 534 Pflicht- und Anstandsschenkungen

Titel 5 Mietvertrag, Pachtvertrag

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse

- § 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags
- § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln
- § 536a Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels
- § 536b Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme
- § 536c Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter
- § 536d Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters wegen eines Mangels
- § 537 Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters
- § 538 Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch
- § 539 Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters
- § 540 Gebrauchsüberlassung an Dritte
- § 541 Unterlassungsklage bei vertragswidrigem Gebrauch
- § 542 Ende des Mietverhältnisses
- § 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 544 Vertrag über mehr als 30 Jahre
- § 545 Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses
- § 546 Rückgabepflicht des Mieters
- § 546a Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe
- § 547 Erstattung von im Voraus entrichteter Miete
- § 548 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

Untertitel 2 Mietverhältnisse über Wohnraum

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 549 Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften
- § 550 Form des Mietvertrags
- § 551 Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten
- § 552 Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters
- § 553 Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte
- § 554 Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- § 554a Barrierefreiheit
- § 555 Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe

Kapitel 2 Die Miete

Unterkapitel 1 Vereinbarungen über die Miete

- § 556 Vereinbarungen über Betriebskosten
- § 556a Abrechnungsmaßstab für Betriebskosten
- § 556b Fälligkeit der Miete, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Unterkapitel 2 Regelungen über die Miethöhe

- § 557 Mieterhöhungen nach Vereinbarung oder Gesetz
- § 557a Staffelmiete
- § 557b Indexmiete
- § 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete
- § 558a Form und Begründung der Mieterhöhung
- § 558b Zustimmung zur Mieterhöhung
- § 558c Mietspiegel
- § 558d Qualifizierter Mietspiegel
- § 558e Mietdatenbank
- § 559 Mieterhöhung bei Modernisierung
- § 559a Anrechnung von Drittmitteln
- § 559b Geltendmachung der Erhöhung, Wirkung der Erhöhungserklärung
- § 560 Veränderungen von Betriebskosten
- § 561 Sonderkündigungsrecht des Mieters nach Mieterhöhung

Kapitel 3 Pfandrecht des Vermieters

- § 562 Umfang des Vermieterpfandrechts
- § 562a Erlöschen des Vermieterpfandrechts
- § 562b Selbsthilferecht, Herausgabeanspruch
- § 562c Abwendung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung
- § 562d Pfändung durch Dritte

Kapitel 4 Wechsel der Vertragsparteien

- § 563 Eintrittsrecht bei Tod des Mieters
- § 563a Fortsetzung mit überlebenden Mietern
- § 563b Haftung bei Eintritt oder Fortsetzung
- § 564 Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Erben, außerordentliche Kündigung
- § 565 Gewerbliche Weitervermietung
- § 566 Kauf bricht nicht Miete
- § 566a Mietsicherheit
- § 566b Vorausverfügung über die Miete
- § 566c Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Miete
- § 566d Aufrechnung durch den Mieter
- § 566e Mitteilung des Eigentumsübergangs durch den Vermieter
- § 567 Belastung des Wohnraums durch den Vermieter
- § 567a Veräußerung oder Belastung vor der Überlassung des Wohnraums
- § 567b Weiterveräußerung oder Belastung durch Erwerber

Kapitel 5 Beendigung des Mietverhältnisses

Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 568 Form und Inhalt der Kündigung
- § 569 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 570 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts
- § 571 Weiterer Schadensersatz bei verspäteter Rückgabe von Wohnraum
- § 572 Vereinbartes Rücktrittsrecht; Mietverhältnis unter auflösender Bedingung

Unterkapitel 2 Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit

- § 573 Ordentliche Kündigung des Vermieters
- § 573a Erleichterte Kündigung des Vermieters

- § 573b Teilkündigung des Vermieters
- § 573c Fristen der ordentlichen Kündigung
- § 573d Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist
- § 574 Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung
- § 574a Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Widerspruch
- § 574b Form und Frist des Widerspruchs
- § 574c Weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses bei unvorhergesehenen Umständen

Unterkapitel 3 Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit

- § 575 Zeitmietvertrag
- § 575a Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

Unterkapitel 4 Werkwohnungen

- § 576 Fristen der ordentlichen Kündigung bei Werkmietwohnungen
- § 576a Besonderheiten des Widerspruchsrechts bei Werkmietwohnungen
- § 576b Entsprechende Geltung des Mietrechts bei Werkdienstwohnungen

Kapitel 6 Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen

- § 577 Vorkaufsrecht des Mieters
- § 577a Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung

Untertitel 3 Mietverhältnisse über andere Sachen

- § 578 Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume
- § 578a Mietverhältnisse über eingetragene Schiffe
- § 579 Fälligkeit der Miete
- § 580 Außerordentliche Kündigung bei Tod des Mieters
- § 580a Kündigungsfristen

Untertitel 4 Pachtvertrag

- § 581 Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag
- § 582 Erhaltung des Inventars
- § 582a Inventarübernahme zum Schätzwert
- § 583 Pächterpfandrecht am Inventar
- § 583a Verfügungsbeschränkungen bei Inventar
- § 584 Kündigungsfrist
- § 584a Ausschluss bestimmter mietrechtlicher Kündigungsrechte
- § 584b Verspätete Rückgabe

Untertitel 5 Landpachtvertrag

- § 585 Begriff des Landpachtvertrags
- § 585a Form des Landpachtvertrags
- § 585b Beschreibung der Pachtsache
- § 586 Vertragstypische Pflichten beim Landpachtvertrag
- § 586a Lasten der Pachtsache
- § 587 Fälligkeit der Pacht; Entrichtung der Pacht bei persönlicher Verhinderung des Pächters
- § 588 Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung
- § 589 Nutzungsüberlassung an Dritte
- § 590 Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung oder der bisherigen Nutzung
- § 590a Vertragswidriger Gebrauch
- § 590b Notwendige Verwendungen
- § 591 Wertverbessernde Verwendungen
- § 591a Wegnahme von Einrichtungen
- § 591b Verjährung von Ersatzansprüchen
- § 592 Verpächterpfandrecht
- § 593 Änderung von Landpachtverträgen
- § 593a Betriebsübergabe
- § 593b Veräußerung oder Belastung des verpachteten Grundstücks

§ 594	Ende und Verlängerung des Pachtverhältnisses
§ 594a	Kündigungsfristen
§ 594b	Vertrag über mehr als 30 Jahre
§ 594c	Kündigung bei Berufsunfähigkeit des Pächters
§ 594d	Tod des Pächters
§ 594e	Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
§ 594f	Schriftform der Kündigung
§ 595	Fortsetzung des Pachtverhältnisses
§ 595a	Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen
§ 596	Rückgabe der Pachtsache
§ 596a	Ersatzpflicht bei vorzeitigem Pachtende
§ 596b	Rücklassungspflicht
§ 597	Verspätete Rückgabe

Titel 6 Leihe

§ 598	Vertragstypische Pflichten bei der Leihe
§ 599	Haftung des Verleihers
§ 600	Mängelhaftung
§ 601	Verwendungsersatz
§ 602	Abnutzung der Sache
§ 603	Vertragsmäßiger Gebrauch
§ 604	Rückgabepflicht
§ 605	Kündigungsrecht
§ 606	Kurze Verjährung

Titel 7 Sachdarlehensvertrag

§ 607	Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag
§ 608	Kündigung
§ 609	Entgelt
§ 610	(weggefallen)

Titel 8 Dienstvertrag

§ 611	Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag
§ 611a	Geschlechtsbezogene Benachteiligung
§ 611b	Arbeitsplatzausschreibung
§ 612	Vergütung
§ 612a	Maßregelungsverbot
§ 613	Unübertragbarkeit
§ 613a	Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang
§ 614	Fälligkeit der Vergütung
§ 615	Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko
§ 616	Vorübergehende Verhinderung
§ 617	Pflicht zur Krankenfürsorge
§ 618	Pflicht zu Schutzmaßnahmen
§ 619	Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten
§ 619a	Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers
§ 620	Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 621	Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen
§ 622	Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen
§ 623	Schriftform der Kündigung
§ 624	Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als 5 Jahre
§ 625	Stillschweigende Verlängerung
§ 626	Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
§ 627	Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung
§ 628	Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung
§ 629	Freizeit zur Stellungsuche
§ 630	Pflicht zur Zeugniserteilung

Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge

Untertitel 1 Werkvertrag

§ 631	Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag
§ 632	Vergütung
§ 632a	Abschlagszahlungen
§ 633	Sach- und Rechtsmangel
§ 634	Rechte des Bestellers bei Mängeln
§ 634a	Verjährung der Mängelansprüche
§ 635	Nacherfüllung
§ 636	Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
§ 637	Selbstvornahme
§ 638	Minderung
§ 639	Haftungsausschluss
§ 640	Abnahme
§ 641	Fälligkeit der Vergütung
§ 641a	Fertigstellungsbescheinigung
§ 642	Mitwirkung des Bestellers
§ 643	Kündigung bei unterlassener Mitwirkung
§ 644	Gefahrtragung
§ 645	Verantwortlichkeit des Bestellers
§ 646	Vollendung statt Abnahme
§ 647	Unternehmerpfandrecht
§ 648	Sicherungshypothek des Bauunternehmers
§ 648a	Bauhandwerkersicherung
§ 649	Kündigungsrecht des Bestellers
§ 650	Kostenanschlag
§ 651	Anwendung des Kaufrechts

Untertitel 2 Reisevertrag

§ 651a	Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag
§ 651b	Vertragsübertragung
§ 651c	Abhilfe
§ 651d	Minderung
§ 651e	Kündigung wegen Mangels
§ 651f	Schadensersatz
§ 651g	Ausschlussfrist, Verjährung
§ 651h	Zulässige Haftungsbeschränkung
§ 651i	Rücktritt vor Reisebeginn
§ 651j	Kündigung wegen höherer Gewalt
§ 651k	Sicherstellung, Zahlung
§ 651l	Gastschulaufenthalte
§ 651m	Abweichende Vereinbarungen

Titel 10 Maklervertrag

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 652	Entstehung des Lohnanspruchs
§ 653	Maklerlohn
§ 654	Verwirkung des Lohnanspruchs
§ 655	Herabsetzung des Maklerlohns

Untertitel 2 Darlehensvermittlungsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 655a	Darlehensvermittlungsvertrag
§ 655b	Schriftform
§ 655c	Vergütung
§ 655d	Nebenentgelte
§ 655e	Abweichende Vereinbarungen, Anwendung auf Existenzgründer

Untertitel 3 Ehevermittlung

§ 656	Heiratsvermittlung
-------	--------------------

Titel 11 Auslobung

- § 657 Bindendes Versprechen
- § 658 Widerruf
- § 659 Mehrfache Vornahme
- § 660 Mitwirkung mehrerer
- § 661 Preisausschreiben
- § 661a Gewinnzusagen

Titel 12 Auftrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

Untertitel 1 Auftrag

- § 662 Vertragstypische Pflichten beim Auftrag
- § 663 Anzeigepflicht bei Ablehnung
- § 664 Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen
- § 665 Abweichung von Weisungen
- § 666 Auskunft- und Rechenschaftspflicht
- § 667 Herausgabepflicht
- § 668 Verzinsung des verwendeten Geldes
- § 669 Vorschusspflicht
- § 670 Ersatz von Aufwendungen
- § 671 Widerruf, Kündigung
- § 672 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers
- § 673 Tod des Beauftragten
- § 674 Fiktion des Fortbestehens

Untertitel 2 Geschäftsbesorgungsvertrag

Kapitel 1 Allgemeines

- § 675 Entgeltliche Geschäftsbesorgung
- § 675a Informationspflichten
- § 676 Kündigung von Übertragungsverträgen

Kapitel 2 Überweisungsvertrag

- § 676a Vertragstypische Pflichten, Kündigung
- § 676b Haftung für verspätete Ausführung, Geld-zurück-Garantie
- § 676c Verschuldensunabhängige Haftung, sonstige Ansprüche

Kapitel 3 Zahlungsvertrag

- § 676d Vertragstypische Pflichten beim Zahlungsvertrag
- § 676e Ausgleichsansprüche

Kapitel 4 Girovertrag

- § 676f Vertragstypische Pflichten beim Girovertrag
- § 676g Gutschriftanspruch des Kunden
- § 676h Missbrauch von Zahlungskarten

Titel 13 Geschäftsführung ohne Auftrag

- § 677 Pflichten des Geschäftsführers
- § 678 Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn
- § 679 Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn
- § 680 Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr
- § 681 Nebenpflichten des Geschäftsführers
- § 682 Fehlende Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers

- § 683 Ersatz von Aufwendungen
- § 684 Herausgabe der Bereicherung
- § 685 Schenkungsabsicht
- § 686 Irrtum über Person des Geschäftsherrn
- § 687 Unechte Geschäftsführung

Titel 14 Verwahrung

- § 688 Vertragstypische Pflichten bei der Verwahrung
- § 689 Vergütung
- § 690 Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung
- § 691 Hinterlegung bei Dritten
- § 692 Änderung der Aufbewahrung
- § 693 Ersatz von Aufwendungen
- § 694 Schadensersatzpflicht des Hinterlegers
- § 695 Rückforderungsrecht des Hinterlegers
- § 696 Rücknahmeanspruch des Verwahrers
- § 697 Rückgabeort
- § 698 Verzinsung des verwendeten Geldes
- § 699 Fälligkeit der Vergütung
- § 700 Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag

Titel 15 Einbringung von Sachen bei Gastwirten

- § 701 Haftung des Gastwirtes
- § 702 Beschränkung der Haftung; Wertsachen
- § 702a Erlass der Haftung
- § 703 Erlöschen des Schadensersatzanspruchs
- § 704 Pfandrecht des Gastwirtes

Titel 16 Gesellschaft

- § 705 Inhalt des Gesellschaftsvertrags
- § 706 Beiträge der Gesellschafter
- § 707 Erhöhung des vereinbarten Beitrags
- § 708 Haftung der Gesellschafter
- § 709 Gemeinschaftliche Geschäftsführung
- § 710 Übertragung der Geschäftsführung
- § 711 Widerspruchsrecht
- § 712 Entziehung und Kündigung der Geschäftsführung
- § 713 Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter
- § 714 Vertretungsmacht
- § 715 Entziehung der Vertretungsmacht
- § 716 Kontrollrecht der Gesellschafter
- § 717 Nichtübertragbarkeit der Gesellschafterrechte
- § 718 Gesellschaftsvermögen
- § 719 Gesamthänderische Bindung
- § 720 Schutz des gutgläubigen Schuldners
- § 721 Gewinn- und Verlustverteilung
- § 722 Anteile am Gewinn und Verlust
- § 723 Kündigung durch Gesellschafter
- § 724 Kündigung bei Gesellschaft auf Lebenszeit oder fortgesetzter Gesellschaft
- § 725 Kündigung durch Pfändungspfandgläubiger
- § 726 Auflösung wegen Erreichens oder Unmöglichwerdens des Zwecks
- § 727 Auflösung durch Tod eines Gesellschafters
- § 728 Auflösung durch Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters
- § 729 Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis
- § 730 Auseinandersetzung; Geschäftsführung
- § 731 Verfahren bei Auseinandersetzung
- § 732 Rückgabe von Gegenständen
- § 733 Berichtigung der Gesellschaftsschulden; Erstattung der Einlagen
- § 734 Verteilung des Überschusses
- § 735 Nachschusspflicht bei Verlust
- § 736 Ausscheiden eines Gesellschafters, Nachhaftung
- § 737 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 738 Auseinandersetzung beim Ausscheiden

- § 739 Haftung für Fehlbetrag
 § 740 Beteiligung am Ergebnis schwebender Geschäfte

Titel 17 Gemeinschaft

- § 741 Gemeinschaft nach Bruchteilen
 § 742 Gleiche Anteile
 § 743 Früchteanteil; Gebrauchsbefugnis
 § 744 Gemeinschaftliche Verwaltung
 § 745 Verwaltung und Benutzung durch Beschluss
 § 746 Wirkung gegen Sondernachfolger
 § 747 Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände
 § 748 Lasten- und Kostentragung
 § 749 Aufhebungsanspruch
 § 750 Ausschluss der Aufhebung im Todesfall
 § 751 Ausschluss der Aufhebung und Sondernachfolger
 § 752 Teilung in Natur
 § 753 Teilung durch Verkauf
 § 754 Verkauf gemeinschaftlicher Forderungen
 § 755 Berichtigung einer Gesamtschuld
 § 756 Berichtigung einer Teilhaberschuld
 § 757 Gewährleistung bei Zuteilung an einen Teilhaber
 § 758 Unverjährbarkeit des Aufhebungsanspruchs

Titel 18 Leibrente

- § 759 Dauer und Betrag der Rente
 § 760 Vorauszahlung
 § 761 Form des Leibrentenversprechens

Titel 19 Unvollkommene Verbindlichkeiten

- § 762 Spiel, Wette
 § 763 Lotterie- und Ausspielvertrag
 § 764 Differenzgeschäft

Titel 20 Bürgschaft

- § 765 Vertragstypische Pflichten der Bürgschaft
 § 766 Schriftform der Bürgschaftserklärung
 § 767 Umfang der Bürgschaftsschuld
 § 768 Einreden des Bürgen
 § 769 Mitbürgschaft
 § 770 Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit
 § 771 Einrede der Vorausklage
 § 772 Vollstreckungs- und Verwertungspflicht des Gläubigers
 § 773 Ausschluss der Einrede der Vorausklage
 § 774 Gesetzlicher Forderungsübergang
 § 775 Anspruch des Bürgen auf Befreiung
 § 776 Aufgabe einer Sicherheit
 § 777 Bürgschaft auf Zeit
 § 778 Kreditauftrag

Titel 21 Vergleich

- § 779 Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage

Titel 22 Schuldversprechen, Schuldanerkennnis

- § 780 Schuldversprechen
 § 781 Schuldanerkennnis
 § 782 Formfreiheit bei Vergleich

Titel 23 Anweisung

- § 783 Rechte aus der Anweisung
- § 784 Annahme der Anweisung
- § 785 Aushändigung der Anweisung
- § 786 (weggefallen)
- § 787 Anweisung auf Schuld
- § 788 Valutaverhältnis
- § 789 Anzeigepflicht des Anweisungsempfängers
- § 790 Widerruf der Anweisung
- § 791 Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten
- § 792 Übertragung der Anweisung

Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber

- § 793 Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber
- § 794 Haftung des Ausstellers
- § 795 (weggefallen)
- § 796 Einwendungen des Ausstellers
- § 797 Leistungspflicht nur gegen Aushändigung
- § 798 Ersatzurkunde
- § 799 Kraftloserklärung
- § 800 Wirkung der Kraftloserklärung
- § 801 Erlöschen; Verjährung
- § 802 Zahlungssperre
- § 803 Zinsscheine
- § 804 Verlust von Zins- oder ähnlichen Scheinen
- § 805 Neue Zins- und Rentenscheine
- § 806 Umschreibung auf den Namen
- § 807 Inhaberkarten und -marken
- § 808 Namenspapiere mit Inhaberklausel

Titel 25 Vorlegung von Sachen

- § 809 Besichtigung einer Sache
- § 810 Einsicht in Urkunden
- § 811 Vorlegungsort, Gefahr und Kosten

Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung

- § 812 Herausgabeanspruch
- § 813 Erfüllung trotz Einrede
- § 814 Kenntnis der Nichtschuld
- § 815 Nichteintritt des Erfolges
- § 816 Verfügung eines Nichtberechtigten
- § 817 Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten
- § 818 Umfang des Bereicherungsanspruchs
- § 819 Verschärfte Haftung bei Kenntnis und bei Gesetzes- oder Sittenverstoß
- § 820 Verschärfte Haftung bei ungewissem Erfolgseintritt
- § 821 Einrede der Bereicherung
- § 822 Herausgabepflicht Dritter

Titel 27 Unerlaubte Handlungen

- § 823 Schadensersatzpflicht
- § 824 Kreditgefährdung
- § 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen
- § 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
- § 827 Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit
- § 828 Minderjährige; Taubstumme
- § 829 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen
- § 830 Mittäter und Beteiligte
- § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen
- § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

- § 833 Haftung des Tierhalters
- § 834 Haftung des Tieraufsehers
- § 835 (weggefallen)
- § 836 Haftung des Grundstücksbesitzers
- § 837 Haftung des Gebäudebesitzers
- § 838 Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen
- § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung
- § 840 Haftung mehrerer
- § 841 Ausgleichung bei Beamtenhaftung
- § 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person
- § 843 Geldrente oder Kapitalabfindung
- § 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung
- § 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste
- § 846 Mitverschulden des Verletzten
- § 847 Schmerzensgeld
- § 848 Haftung für Zufall bei Entziehung einer Sache
- § 849 Verzinsung der Ersatzsumme
- § 850 Ersatz von Verwendungen
- § 851 Ersatzleistung an Nichtberechtigten
- § 852 Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung
- § 853 Arglistenrede

Buch 3 Sachenrecht

Abschnitt 1 Besitz

- § 854 Erwerb des Besitzes
- § 855 Besitzdiener
- § 856 Beendigung des Besitzes
- § 857 Vererblichkeit
- § 858 Verbotene Eigenmacht
- § 859 Selbsthilfe des Besitzers
- § 860 Selbsthilfe des Besitzdieners
- § 861 Anspruch wegen Besitzentziehung
- § 862 Anspruch wegen Besitzstörung
- § 863 Einwendungen des Entziehers oder Störers
- § 864 Erlöschen der Besitzansprüche
- § 865 Teilbesitz
- § 866 Mitbesitz
- § 867 Verfolgungsrecht des Besitzers
- § 868 Mittelbarer Besitz
- § 869 Ansprüche des mittelbaren Besitzers
- § 870 Übertragung des mittelbaren Besitzes
- § 871 Mehrstufiger mittelbarer Besitz
- § 872 Eigenbesitz

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken

- § 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung
- § 874 Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung
- § 875 Aufhebung eines Rechtes
- § 876 Aufhebung eines belasteten Rechtes
- § 877 Rechtsänderungen
- § 878 Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen
- § 879 Rangverhältnis mehrerer Rechte
- § 880 Rangänderung
- § 881 Rangvorbehalt
- § 882 Höchstbetrag des Wertersatzes
- § 883 Voraussetzungen und Wirkung der Vormerkung
- § 884 Wirkung gegenüber Erben
- § 885 Voraussetzung für die Eintragung der Vormerkung
- § 886 Beseitigungsanspruch
- § 887 Aufgebot des Vormerkungsgläubigers
- § 888 Anspruch des Vormerkungsberechtigten auf Zustimmung
- § 889 Ausschluss der Konsolidation bei dinglichen Rechten
- § 890 Vereinigung von Grundstücken; Zuschreibung

§ 891	Gesetzliche Vermutung
§ 892	Öffentlicher Glaube des Grundbuchs
§ 893	Rechtsgeschäft mit dem Eingetragenen
§ 894	Berichtigung des Grundbuchs
§ 895	Voreintragung des Verpflichteten
§ 896	Vorlegung des Briefes
§ 897	Kosten der Berichtigung
§ 898	Unverjährbarkeit der Berichtigungsansprüche
§ 899	Eintragung eines Widerspruchs
§ 900	Buchersitzung
§ 901	Erlöschen nicht eingetragener Rechte
§ 902	Unverjährbarkeit eingetragener Rechte

Abschnitt 3 Eigentum

Titel 1 Inhalt des Eigentums

§ 903	Befugnisse des Eigentümers
§ 904	Notstand
§ 905	Begrenzung des Eigentums
§ 906	Zuführung unwägbarer Stoffe
§ 907	Gefahrdrohende Anlagen
§ 908	Drohender Gebäudeeinsturz
§ 909	Vertiefung
§ 910	Überhang
§ 911	Überfall
§ 912	Überbau; Duldungspflicht
§ 913	Zahlung der Überbaurente
§ 914	Rang, Eintragung und Erlöschen der Rente
§ 915	Abkauf
§ 916	Beeinträchtigung von Erbbaurecht oder Dienstbarkeit
§ 917	Notweg
§ 918	Ausschluss des Notwegrechts
§ 919	Grenzabmarkung
§ 920	Grenzverwirrung
§ 921	Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen
§ 922	Art der Benutzung und Unterhaltung
§ 923	Grenzbaum
§ 924	Unverjährbarkeit nachbarrechtlicher Ansprüche

Titel 2 Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken

§ 925	Auflassung
§ 925a	Urkunde über Grundgeschäft
§ 926	Zubehör des Grundstücks
§ 927	Aufgebotsverfahren
§ 928	Aufgabe des Eigentums, Aneignung des Fiskus

Titel 3 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

Untertitel 1 Übertragung

§ 929	Einigung und Übergabe
§ 929a	Einigung bei nicht eingetragenen Seeschiff
§ 930	Besitzkonstitut
§ 931	Abtretung des Herausgabeanspruchs
§ 932	Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
§ 932a	Gutgläubiger Erwerb nicht eingetragener Seeschiffe
§ 933	Gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut
§ 934	Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabeanspruches
§ 935	Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen
§ 936	Erlöschen von Rechten Dritter

Untertitel 2 Ersitzung

- § 937 Voraussetzungen, Ausschluss bei Kenntnis
- § 938 Vermutung des Eigenbesitzes
- § 939 Hemmung der Ersitzung
- § 940 Unterbrechung durch Besitzverlust
- § 941 Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung
- § 942 Wirkung der Unterbrechung
- § 943 Ersitzung bei Rechtsnachfolge
- § 944 Erbschaftsbesitzer
- § 945 Erlöschen von Rechten Dritter

Untertitel 3 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

- § 946 Verbindung mit einem Grundstück
- § 947 Verbindung mit beweglichen Sachen
- § 948 Vermischung
- § 949 Erlöschen von Rechten Dritter
- § 950 Verarbeitung
- § 951 Entschädigung für Rechtsverlust
- § 952 Eigentum an Schuldurkunden

Untertitel 4 Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache

- § 953 Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen
- § 954 Erwerb durch dinglich Berechtigten
- § 955 Erwerb durch gutgläubigen Eigenbesitzer
- § 956 Erwerb durch persönlich Berechtigten
- § 957 Gestattung durch den Nichtberechtigten

Untertitel 5 Aneignung

- § 958 Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen
- § 959 Aufgabe des Eigentums
- § 960 Wilde Tiere
- § 961 Eigentumsverlust bei Bienenschwärmen
- § 962 Verfolgungsrecht des Eigentümers
- § 963 Vereinigung von Bienenschwärmen
- § 964 Vermischung von Bienenschwärmen

Untertitel 6 Fund

- § 965 Anzeigepflicht des Finders
- § 966 Verwahrungspflicht
- § 967 Ablieferungspflicht
- § 968 Umfang der Haftung
- § 969 Herausgabe an den Verlierer
- § 970 Ersatz von Aufwendungen
- § 971 Finderlohn
- § 972 Zurückbehaltungsrecht des Finders
- § 973 Eigentumserwerb des Finders
- § 974 Eigentumserwerb nach Verschweigung
- § 975 Rechte des Finders nach Ablieferung
- § 976 Eigentumserwerb der Gemeinde
- § 977 Bereicherungsanspruch
- § 978 Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt
- § 979 Öffentliche Versteigerung
- § 980 Öffentliche Bekanntmachung des Fundes
- § 981 Empfang des Versteigerungserlöses
- § 982 Ausführungsvorschriften
- § 983 Unanbringbare Sachen bei Behörden
- § 984 Schatzfund

Titel 4 Ansprüche aus dem Eigentum

- § 985 Herausgabeanspruch
- § 986 Einwendungen des Besitzers
- § 987 Nutzungen nach Rechtshängigkeit
- § 988 Nutzungen des unentgeltlichen Besitzers
- § 989 Schadensersatz nach Rechtshängigkeit
- § 990 Haftung des Besitzers bei Kenntnis
- § 991 Haftung des Besitzmittlers
- § 992 Haftung des deliktischen Besitzers
- § 993 Haftung des redlichen Besitzers
- § 994 Notwendige Verwendungen
- § 995 Lasten
- § 996 Nützliche Verwendungen
- § 997 Wegnahmerecht
- § 998 Bestellungskosten bei landwirtschaftlichem Grundstück
- § 999 Ersatz von Verwendungen des Rechtsvorgängers
- § 1000 Zurückbehaltungsrecht des Besitzers
- § 1001 Klage auf Verwendungsersatz
- § 1002 Erlöschen des Verwendungsanspruchs
- § 1003 Befriedigungsrecht des Besitzers
- § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 1005 Verfolgungsrecht
- § 1006 Eigentumsvermutung für Besitzer
- § 1007 Ansprüche des früheren Besitzers, Ausschluss bei Kenntnis

Titel 5 Miteigentum

- § 1008 Miteigentum nach Bruchteilen
- § 1009 Belastung zugunsten eines Miteigentümers
- § 1010 Sondernachfolger eines Miteigentümers
- § 1011 Ansprüche aus dem Miteigentum
- §§ 1012 bis 1017 (weggefallen)

Abschnitt 4 Dienstbarkeiten

Titel 1 Grunddienstbarkeiten

- § 1018 Gesetzlicher Inhalt der Grunddienstbarkeit
- § 1019 Vorteil des herrschenden Grundstücks
- § 1020 Schonende Ausübung
- § 1021 Vereinbarte Unterhaltungspflicht
- § 1022 Anlagen auf baulichen Anlagen
- § 1023 Verlegung der Ausübung
- § 1024 Zusammentreffen mehrerer Nutzungsrechte
- § 1025 Teilung des herrschenden Grundstücks
- § 1026 Teilung des dienenden Grundstücks
- § 1027 Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit
- § 1028 Verjährung
- § 1029 Besitzschutz des Rechtsbesitzers

Titel 2 Nießbrauch

Untertitel 1 Nießbrauch an Sachen

- § 1030 Gesetzlicher Inhalt des Nießbrauchs an Sachen
- § 1031 Erstreckung auf Zubehör
- § 1032 Bestellung an beweglichen Sachen
- § 1033 Erwerb durch Ersitzung
- § 1034 Feststellung des Zustandes
- § 1035 Nießbrauch an Inbegriff von Sachen; Verzeichnis
- § 1036 Besitzrecht; Ausübung des Nießbrauchs
- § 1037 Umgestaltung

- § 1038 Wirtschaftsplan für Wald und Bergwerk
- § 1039 Übermäßige Fruchtziehung
- § 1040 Schatz
- § 1041 Erhaltung der Sache
- § 1042 Anzeigepflicht des Nießbrauchers
- § 1043 Ausbesserung oder Erneuerung
- § 1044 Duldung von Ausbesserungen
- § 1045 Versicherungspflicht des Nießbrauchers
- § 1046 Nießbrauch an der Versicherungsforderung
- § 1047 Lastentragung
- § 1048 Nießbrauch an Grundstück mit Inventar
- § 1049 Ersatz von Verwendungen
- § 1050 Abnutzung
- § 1051 Sicherheitsleistung
- § 1052 Gerichtliche Verwaltung mangels Sicherheitsleistung
- § 1053 Unterlassungsklage bei unbefugtem Gebrauch
- § 1054 Gerichtliche Verwaltung wegen Pflichtverletzung
- § 1055 Rückgabepflicht des Nießbrauchers
- § 1056 Miet- und Pachtverhältnisse bei Beendigung des Nießbrauchs
- § 1057 Verjährung der Ersatzansprüche
- § 1058 Besteller als Eigentümer
- § 1059 Unübertragbarkeit; Überlassung der Ausübung
- § 1059a Übertragbarkeit bei juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft
- § 1059b Unpfändbarkeit
- § 1059c Übergang oder Übertragung des Nießbrauchs
- § 1059d Miet- und Pachtverhältnisse bei Übertragung des Nießbrauchs
- § 1059e Anspruch auf Einräumung des Nießbrauchs
- § 1060 Zusammentreffen mehrerer Nutzungsrechte
- § 1061 Tod des Nießbrauchers
- § 1062 Erstreckung der Aufhebung auf das Zubehör
- § 1063 Zusammentreffen mit dem Eigentum
- § 1064 Aufhebung des Nießbrauchs an beweglichen Sachen
- § 1065 Beeinträchtigung des Nießbrauchsrechts
- § 1066 Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers
- § 1067 Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen

Untertitel 2 Nießbrauch an Rechten

- § 1068 Gesetzlicher Inhalt des Nießbrauchs an Rechten
- § 1069 Bestellung
- § 1070 Nießbrauch an Recht auf Leistung
- § 1071 Aufhebung oder Änderung des belasteten Rechts
- § 1072 Beendigung des Nießbrauchs
- § 1073 Nießbrauch an einer Leibrente
- § 1074 Nießbrauch an einer Forderung; Kündigung und Einziehung
- § 1075 Wirkung der Leistung
- § 1076 Nießbrauch an verzinslicher Forderung
- § 1077 Kündigung und Zahlung
- § 1078 Mitwirkung zur Einziehung
- § 1079 Anlegung des Kapitals
- § 1080 Nießbrauch an Grund- oder Rentenschuld
- § 1081 Nießbrauch an Inhaber- oder Orderpapieren
- § 1082 Hinterlegung
- § 1083 Mitwirkung zur Einziehung
- § 1084 Verbrauchbare Sachen

Untertitel 3 Nießbrauch an einem Vermögen

- § 1085 Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen
- § 1086 Rechte der Gläubiger des Bestellers
- § 1087 Verhältnis zwischen Nießbraucher und Besteller
- § 1088 Haftung des Nießbrauchers
- § 1089 Nießbrauch an einer Erbschaft

Titel 3 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

- § 1090 Gesetzlicher Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
- § 1091 Umfang
- § 1092 Unübertragbarkeit; Überlassung der Ausübung
- § 1093 Wohnungsrecht

Abschnitt 5 Vorkaufsrecht

- § 1094 Gesetzlicher Inhalt des dinglichen Vorkaufsrechts
- § 1095 Belastung eines Bruchteils
- § 1096 Erstreckung auf Zubehör
- § 1097 Bestellung für einen oder mehrere Verkaufsfälle
- § 1098 Wirkung des Vorkaufsrechts
- § 1099 Mitteilungen
- § 1100 Rechte des Käufers
- § 1101 Befreiung des Berechtigten
- § 1102 Befreiung des Käufers
- § 1103 Subjektiv-dingliches und subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht
- § 1104 Ausschluss unbekannter Berechtigter

Abschnitt 6 Reallasten

- § 1105 Gesetzlicher Inhalt der Reallast
- § 1106 Belastung eines Bruchteils
- § 1107 Einzelleistungen
- § 1108 Persönliche Haftung des Eigentümers
- § 1109 Teilung des herrschenden Grundstücks
- § 1110 Subjektiv-dingliche Reallast
- § 1111 Subjektiv-persönliche Reallast
- § 1112 Ausschluss unbekannter Berechtigter

Abschnitt 7 Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld

Titel 1 Hypothek

- § 1113 Gesetzlicher Inhalt der Hypothek
- § 1114 Belastung eines Bruchteils
- § 1115 Eintragung der Hypothek
- § 1116 Brief- und Buchhypothek
- § 1117 Erwerb der Briefhypothek
- § 1118 Haftung für Nebenforderungen
- § 1119 Erweiterung der Haftung für Zinsen
- § 1120 Erstreckung auf Erzeugnisse, Bestandteile und Zubehör
- § 1121 Enthftung durch Veräußerung und Entfernung
- § 1122 Enthftung ohne Veräußerung
- § 1123 Erstreckung auf Miet- oder Pachtzinsforderung
- § 1124 Vorausverfügung über Miet- oder Pachtzins
- § 1125 Aufrechnung gegen Miet- oder Pachtzins
- § 1126 Erstreckung auf wiederkehrende Leistungen
- § 1127 Erstreckung auf die Versicherungsforderung
- § 1128 Gebäudeversicherung
- § 1129 Sonstige Schadensversicherung
- § 1130 Wiederherstellungsklausel
- § 1131 Zuschreibung eines Grundstücks
- § 1132 Gesamthypothek
- § 1133 Gefährdung der Sicherheit der Hypothek
- § 1134 Unterlassungsklage
- § 1135 Verschlechterung des Zubehörs
- § 1136 Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung
- § 1137 Einreden des Eigentümers
- § 1138 Öffentlicher Glaube des Grundbuchs
- § 1139 Widerspruch bei Darlehensbuchhypothek
- § 1140 Hypothekenbrief und Unrichtigkeit des Grundbuchs
- § 1141 Kündigung der Hypothek
- § 1142 Befriedigungsrecht des Eigentümers
- § 1143 Übergang der Forderung

§ 1144	Aushändigung der Urkunden
§ 1145	Teilweise Befriedigung
§ 1146	Verzugszinsen
§ 1147	Befriedigung durch Zwangsvollstreckung
§ 1148	Eigentumsfiktion
§ 1149	Unzulässige Befriedigungsabreden
§ 1150	Ablösungsrecht Dritter
§ 1151	Rangänderung bei Teilhypotheken
§ 1152	Teilhypothekenbrief
§ 1153	Übertragung von Hypothek und Forderung
§ 1154	Abtretung der Forderung
§ 1155	Öffentlicher Glaube beglaubigter Abtretungserklärungen
§ 1156	Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und neuem Gläubiger
§ 1157	Fortbestehen der Einreden gegen die Hypothek
§ 1158	Künftige Nebenleistungen
§ 1159	Rückständige Nebenleistungen
§ 1160	Geltendmachung der Briefhypothek
§ 1161	Geltendmachung der Forderung
§ 1162	Aufgebot des Hypothekenbriefs
§ 1163	Eigentümerhypothek
§ 1164	Übergang der Hypothek auf den Schuldner
§ 1165	Freiwerden des Schuldners
§ 1166	Benachrichtigung des Schuldners
§ 1167	Aushändigung der Berichtigungsurkunden
§ 1168	Verzicht auf die Hypothek
§ 1169	Rechtszerstörende Einrede
§ 1170	Ausschluss unbekannter Gläubiger
§ 1171	Ausschluss durch Hinterlegung
§ 1172	Eigentümer-Gesamthypothek
§ 1173	Befriedigung durch einen der Eigentümer
§ 1174	Befriedigung durch den persönlichen Schuldner
§ 1175	Verzicht auf die Gesamthypothek
§ 1176	Eigentümergeamthypothek; Kollisionsklausel
§ 1177	Eigentümergrundschuld, Eigentümerhypothek
§ 1178	Hypothek für Nebenleistungen und Kosten
§ 1179	Löschungsvormerkung
§ 1179a	Löschungsanspruch bei fremden Rechten
§ 1179b	Löschungsanspruch bei eigenem Recht
§ 1180	Auswechslung der Forderung
§ 1181	Erlöschen durch Befriedigung aus dem Grundstück
§ 1182	Übergang bei Befriedigung aus der Gesamthypothek
§ 1183	Aufhebung der Hypothek
§ 1184	Sicherungshypothek
§ 1185	Buchhypothek; unanwendbare Vorschriften
§ 1186	Zulässige Umwandlungen
§ 1187	Sicherungshypothek für Inhaber- und Orderpapiere
§ 1188	Sondervorschrift für Schuldverschreibungen auf den Inhaber
§ 1189	Bestellung eines Grundbuchvertreters
§ 1190	Höchstbetragshypothek

Titel 2 Grundschuld, Rentenschuld

Untertitel 1 Grundschuld

§ 1191	Gesetzlicher Inhalt der Grundschuld
§ 1192	Anwendbare Vorschriften
§ 1193	Kündigung
§ 1194	Zahlungsort
§ 1195	Inhabergrundschuld
§ 1196	Eigentümergrundschuld
§ 1197	Abweichungen von der Fremdgrundschuld
§ 1198	Zulässige Umwandlungen

Untertitel 2 Rentenschuld

§ 1199	Gesetzlicher Inhalt der Rentenschuld
--------	--------------------------------------

§ 1200	Anwendbare Vorschriften
§ 1201	Ablösungsrecht
§ 1202	Kündigung
§ 1203	Zulässige Umwandlungen

Abschnitt 8

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten

Titel 1

Pfandrecht an beweglichen Sachen

§ 1204	Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen
§ 1205	Bestellung
§ 1206	Übergabeersatz durch Einräumung des Mitbesitzes
§ 1207	Verpfändung durch Nichtberechtigten
§ 1208	Gutgläubiger Erwerb des Vorrangs
§ 1209	Rang des Pfandrechts
§ 1210	Umfang der Haftung des Pfandes
§ 1211	Einreden des Verpfänders
§ 1212	Erstreckung auf getrennte Erzeugnisse
§ 1213	Nutzungspfand
§ 1214	Pflichten des nutzungsberechtigten Pfandgläubigers
§ 1215	Verwahrungspflicht
§ 1216	Ersatz von Verwendungen
§ 1217	Rechtsverletzung durch den Pfandgläubiger
§ 1218	Rechte des Verpfänders bei drohendem Verderb
§ 1219	Rechte des Pfandgläubigers bei drohendem Verderb
§ 1220	Androhung der Versteigerung
§ 1221	Freihändiger Verkauf
§ 1222	Pfandrecht an mehreren Sachen
§ 1223	Rückgabepflicht; Einlösungsrecht
§ 1224	Befriedigung durch Hinterlegung oder Aufrechnung
§ 1225	Forderungsübergang auf den Verpfänder
§ 1226	Verjährung der Ersatzansprüche
§ 1227	Schutz des Pfandrechts
§ 1228	Befriedigung durch Pfandverkauf
§ 1229	Verbot der Verfallvereinbarung
§ 1230	Auswahl unter mehreren Pfändern
§ 1231	Herausgabe des Pfandes zum Verkauf
§ 1232	Nachstehende Pfandgläubiger
§ 1233	Ausführung des Verkaufs
§ 1234	Verkaufsandrohung; Wartefrist
§ 1235	Öffentliche Versteigerung
§ 1236	Versteigerungsort
§ 1237	Öffentliche Bekanntmachung
§ 1238	Verkaufsbedingungen
§ 1239	Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer
§ 1240	Gold- und Silbersachen
§ 1241	Benachrichtigung des Eigentümers
§ 1242	Wirkungen der rechtmäßigen Veräußerung
§ 1243	Rechtswidrige Veräußerung
§ 1244	Gutgläubiger Erwerb
§ 1245	Abweichende Vereinbarungen
§ 1246	Abweichung aus Billigkeitsgründen
§ 1247	Erlös aus dem Pfand
§ 1248	Eigentumsvermutung
§ 1249	Ablösungsrecht
§ 1250	Übertragung der Forderung
§ 1251	Wirkung des Pfandrechtsüberganges
§ 1252	Erlöschen mit der Forderung
§ 1253	Erlöschen durch Rückgabe
§ 1254	Anspruch auf Rückgabe
§ 1255	Aufhebung des Pfandrechts
§ 1256	Zusammentreffen von Pfandrecht und Eigentum
§ 1257	Gesetzliches Pfandrecht
§ 1258	Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers
§§ 1259 bis 1272	(weggefallen)

**Titel 2
Pfandrecht an Rechten**

- § 1273 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an Rechten
- § 1274 Bestellung
- § 1275 Pfandrecht an Recht auf Leistung
- § 1276 Aufhebung oder Änderung des verpfändeten Rechtes
- § 1277 Befriedigung durch Zwangsvollstreckung
- § 1278 Erlöschen durch Rückgabe
- § 1279 Pfandrecht an einer Forderung
- § 1280 Anzeige an den Schuldner
- § 1281 Leistung vor Fälligkeit
- § 1282 Leistung nach Fälligkeit
- § 1283 Kündigung
- § 1284 Abweichende Vereinbarungen
- § 1285 Mitwirkung zur Einziehung
- § 1286 Kündigungspflicht bei Gefährdung
- § 1287 Wirkung der Leistung
- § 1288 Anlegung eingezogenen Geldes
- § 1289 Erstreckung auf die Zinsen
- § 1290 Einziehung bei mehrfacher Verpfändung
- § 1291 Pfandrecht an Grund- oder Rentenschuld
- § 1292 Verpfändung von Orderpapieren
- § 1293 Pfandrecht an Inhaberpapieren
- § 1294 Einziehung und Kündigung
- § 1295 Freihändiger Verkauf von Orderpapieren
- § 1296 Erstreckung auf Zinsscheine

**Buch 4
Familienrecht**

**Abschnitt 1
Bürgerliche Ehe**

**Titel 1
Verlöbnis**

- § 1297 Unklagbarkeit, Nichtigkeit eines Strafversprechens
- § 1298 Ersatzpflicht bei Rücktritt
- § 1299 Rücktritt aus Verschulden des anderen Teiles
- § 1300 (weggefallen)
- § 1301 Rückgabe der Geschenke
- § 1302 Verjährung

**Titel 2
Eingehung der Ehe**

**Untertitel 1
Ehefähigkeit**

- § 1303 Ehemündigkeit
- § 1304 Geschäftsunfähigkeit
- § 1305 (weggefallen)

**Untertitel 2
Eheverbote**

- § 1306 Doppelehe
- § 1307 Verwandtschaft
- § 1308 Annahme als Kind

**Untertitel 3
Ehefähigkeitszeugnis**

- § 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

**Untertitel 4
Eheschließung**

- § 1310 Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen
- § 1311 Persönliche Erklärung
- § 1312 Trauung, Eintragung

Titel 3 Aufhebung der Ehe

- § 1313 Aufhebung durch Urteil
- § 1314 Aufhebungsgründe
- § 1315 Ausschluss der Aufhebung
- § 1316 Antragsberechtigung
- § 1317 Antragsfrist
- § 1318 Folgen der Aufhebung

Titel 4 Wiederverheiratung nach Todeserklärung

- § 1319 Aufhebung der bisherigen Ehe
- § 1320 Aufhebung der neuen Ehe
- §§ 1321 bis 1352 (weggefallen)

Titel 5 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

- § 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft
- § 1354 (weggefallen)
- § 1355 Ehe name
- § 1356 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit
- § 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs
- § 1358 (weggefallen)
- § 1359 Umfang der Sorgfaltspflicht
- § 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt
- § 1360a Umfang der Unterhaltspflicht
- § 1360b Zuvielleistung
- § 1361 Unterhalt bei Getrenntleben
- § 1361a Hausratsverteilung bei Getrenntleben
- § 1361b Ehewohnung bei Getrenntleben
- § 1362 Eigentumsvermutung

Titel 6 Eheliches Güterrecht

Untertitel 1 Gesetzliches Güterrecht

- § 1363 Zugewinnngemeinschaft
- § 1364 Vermögensverwaltung
- § 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen
- § 1366 Genehmigung von Verträgen
- § 1367 Einseitige Rechtsgeschäfte
- § 1368 Geltendmachung der Unwirksamkeit
- § 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände
- § 1370 Ersatz von Haushaltsgegenständen
- § 1371 Zugewinnausgleich im Todesfall
- § 1372 Zugewinnausgleich in anderen Fällen
- § 1373 Zugewinn
- § 1374 Anfangsvermögen
- § 1375 Endvermögen
- § 1376 Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens
- § 1377 Verzeichnis des Anfangsvermögens
- § 1378 Ausgleichsforderung
- § 1379 Auskunftspflicht
- § 1380 Anrechnung von Vorausempfängen
- § 1381 Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit
- § 1382 Stundung
- § 1383 Übertragung von Vermögensgegenständen
- § 1384 Berechnungszeitpunkt bei Scheidung
- § 1385 Vorzeitiger Zugewinnausgleich bei Getrenntleben
- § 1386 Vorzeitiger Zugewinnausgleich in sonstigen Fällen

- § 1387 Berechnungszeitpunkt bei vorzeitigem Ausgleich
- § 1388 Eintritt der Gütertrennung
- § 1389 Sicherheitsleistung
- § 1390 Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte
- §§ 1391 bis 1407 (weggefallen)

Untertitel 2 Vertragliches Güterrecht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit
- § 1409 Beschränkung der Vertragsfreiheit
- § 1410 Form
- § 1411 Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger
- § 1412 Wirkung gegenüber Dritten
- § 1413 Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung

Kapitel 2 Gütertrennung

- § 1414 Eintritt der Gütertrennung

Kapitel 3 Gütergemeinschaft

Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1415 Vereinbarung durch Ehevertrag
- § 1416 Gesamtgut
- § 1417 Sondergut
- § 1418 Vorbehaltsgut
- § 1419 Gesamthandsgemeinschaft
- § 1420 Verwendung zum Unterhalt
- § 1421 Verwaltung des Gesamtgutes

Unterkapitel 2 Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann oder die Frau

- § 1422 Inhalt des Verwaltungsrechts
- § 1423 Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen
- § 1424 Verfügung über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke
- § 1425 Schenkungen
- § 1426 Ersetzung der Zustimmung des anderen Ehegatten
- § 1427 Rechtsfolgen fehlender Einwilligung
- § 1428 Verfügungen ohne Zustimmung
- § 1429 Notverwaltungsrecht
- § 1430 Ersetzung der Zustimmung des Verwalters
- § 1431 Selbständiges Erwerbsgeschäft
- § 1432 Annahme einer Erbschaft; Ablehnung von Vertragsantrag oder Schenkung
- § 1433 Fortsetzung eines Rechtsstreits
- § 1434 Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtgutes
- § 1435 Pflichten des Verwalters
- § 1436 Verwalter unter Vormundschaft oder Betreuung
- § 1437 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung
- § 1438 Haftung des Gesamtgutes
- § 1439 Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft
- § 1440 Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut
- § 1441 Haftung im Innenverhältnis
- § 1442 Verbindlichkeiten des Sondergutes und eines Erwerbsgeschäfts
- § 1443 Prozesskosten
- § 1444 Kosten der Ausstattung eines Kindes
- § 1445 Ausgleich zwischen Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut
- § 1446 Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
- § 1447 Aufhebungsklage des nicht verwaltenden Ehegatten
- § 1448 Aufhebungsklage des Verwalters
- § 1449 Wirkung des Aufhebungsurteils

Unterkapitel 3 Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch die Ehegatten

- § 1450 Gemeinschaftliche Verwaltung durch die Ehegatten
- § 1451 Mitwirkungspflicht beider Ehegatten
- § 1452 Ersetzung der Zustimmung
- § 1453 Verfügung ohne Einwilligung
- § 1454 Notverwaltungsrecht
- § 1455 Verwaltungshandlungen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten
- § 1456 Selbständiges Erwerbsgeschäft
- § 1457 Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtgutes
- § 1458 Vormundschaft über einen Ehegatten
- § 1459 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung
- § 1460 Haftung des Gesamtgutes
- § 1461 Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft
- § 1462 Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut
- § 1463 Haftung im Innenverhältnis
- § 1464 Verbindlichkeiten des Sondergutes und eines Erwerbsgeschäfts
- § 1465 Prozesskosten
- § 1466 Kosten der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes
- § 1467 Ausgleich zwischen Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut
- § 1468 Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
- § 1469 Aufhebungsklage
- § 1470 Wirkung des Aufhebungsurteils

Unterkapitel 4 Auseinandersetzung des Gesamtgutes

- § 1471 Beginn der Auseinandersetzung
- § 1472 Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes
- § 1473 Unmittelbare Ersetzung
- § 1474 Durchführung der Auseinandersetzung
- § 1475 Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten
- § 1476 Teilung des Überschusses
- § 1477 Durchführung der Teilung
- § 1478 Auseinandersetzung nach Scheidung
- § 1479 Auseinandersetzung nach Aufhebungsurteil
- § 1480 Haftung nach der Teilung gegenüber Dritten
- § 1481 Haftung der Ehegatten untereinander
- § 1482 Eheauflösung durch Tod

Unterkapitel 5 Fortgesetzte Gütergemeinschaft

- § 1483 Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft
- § 1484 Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft
- § 1485 Gesamtgut
- § 1486 Vorbehaltsgut; Sondergut
- § 1487 Rechtsstellung des Ehegatten und der Abkömmlinge
- § 1488 Gesamtgutsverbindlichkeiten
- § 1489 Persönliche Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten
- § 1490 Tod eines Abkömmlings
- § 1491 Verzicht eines Abkömmlings
- § 1492 Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten
- § 1493 Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des überlebenden Ehegatten
- § 1494 Tod des überlebenden Ehegatten
- § 1495 Aufhebungsklage eines Abkömmlings
- § 1496 Wirkung des Aufhebungsurteils
- § 1497 Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung
- § 1498 Durchführung der Auseinandersetzung
- § 1499 Verbindlichkeiten zu Lasten des überlebenden Ehegatten
- § 1500 Verbindlichkeiten zu Lasten der Abkömmlinge
- § 1501 Anrechnung von Abfindungen
- § 1502 Übernahmerecht des überlebenden Ehegatten
- § 1503 Teilung unter den Abkömmlingen
- § 1504 Haftungsausgleich unter Abkömmlingen
- § 1505 Ergänzung des Anteils des Abkömmlings
- § 1506 Anteilsunwürdigkeit

- § 1507 Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft
- § 1508 (weggefallen)
- § 1509 Ausschießung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung
- § 1510 Wirkung der Ausschießung
- § 1511 Ausschießung eines Abkömmlings
- § 1512 Herabsetzung des Anteils
- § 1513 Entziehung des Anteils
- § 1514 Zuwendung des entzogenen Betrags
- § 1515 Übernahmerecht eines Abkömmlings und des Ehegatten
- § 1516 Zustimmung des anderen Ehegatten
- § 1517 Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil
- § 1518 Zwingendes Recht
- §§ 1519 bis 1557 (weggefallen)

Untertitel 3 Güterrechtsregister

- § 1558 Zuständiges Registergericht
- § 1559 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 1560 Antrag auf Eintragung
- § 1561 Antragserfordernisse
- § 1562 Öffentliche Bekanntmachung
- § 1563 Registereinsicht

Titel 7 Scheidung der Ehe

Untertitel 1 Scheidungsgründe

- § 1564 Scheidung durch Urteil
- § 1565 Scheitern der Ehe
- § 1566 Vermutung für das Scheitern
- § 1567 Getrenntleben
- § 1568 Härteklause

Untertitel 2 Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Kapitel 1 Grundsatz

- § 1569 Abschließende Regelung

Kapitel 2 Unterhaltsberechtigung

- § 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes
- § 1571 Unterhalt wegen Alters
- § 1572 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen
- § 1573 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt
- § 1574 Angemessene Erwerbstätigkeit
- § 1575 Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- § 1576 Unterhalt aus Billigkeitsgründen
- § 1577 Bedürftigkeit
- § 1578 Maß des Unterhalts
- § 1578a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen
- § 1579 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung
- § 1580 Auskunftspflicht

Kapitel 3 Leistungsfähigkeit und Rangfolge

- § 1581 Leistungsfähigkeit
- § 1582 Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsbedürftiger
- § 1583 Einfluss des Güterstandes
- § 1584 Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsverpflichteter

Kapitel 4
Gestaltung des Unterhaltsanspruchs

- § 1585 Art der Unterhaltsgewährung
- § 1585a Sicherheitsleistung
- § 1585b Unterhalt für die Vergangenheit
- § 1585c Vereinbarungen über den Unterhalt

Kapitel 5
Ende des Unterhaltsanspruchs

- § 1586 Wiederverheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten
- § 1586a Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs
- § 1586b Kein Erlöschen bei Tod des Verpflichteten

Untertitel 3
Versorgungsausgleich

Kapitel 1
Grundsatz

- § 1587 Auszugleichende Versorgungsanrechte

Kapitel 2
Wertausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung

- § 1587a Ausgleichsanspruch
- § 1587b Übertragung und Begründung von Rentenanswartschaften durch das Familiengericht
- § 1587c Beschränkung oder Wegfall des Ausgleichs
- § 1587d Ruhen der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanswartschaften
- § 1587e Auskunftspflicht; Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

Kapitel 3
Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

- § 1587f Voraussetzungen
- § 1587g Anspruch auf Rentenzahlung
- § 1587h Beschränkung oder Wegfall des Ausgleichsanspruchs
- § 1587i Abtretung von Versorgungsansprüchen
- § 1587k Anwendbare Vorschriften; Erlöschen des Ausgleichsanspruchs
- § 1587l Anspruch auf Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche
- § 1587m Erlöschen des Abfindungsanspruchs
- § 1587n Anrechnung auf Unterhaltsanspruch

Kapitel 4
Parteivereinbarungen

- § 1587o Vereinbarungen über den Ausgleich

Kapitel 5
Schutz des Versorgungsschuldners

- § 1587p Leistung an den bisherigen Berechtigten

Titel 8
Kirchliche Verpflichtungen

- § 1588 (keine Überschrift)

Abschnitt 2
Verwandtschaft

Titel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1589 Verwandtschaft
- § 1590 Schwägerschaft

Titel 2

Abstammung

- § 1591 Mutterschaft
- § 1592 Vaterschaft
- § 1593 Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod
- § 1594 Anerkennung der Vaterschaft
- § 1595 Zustimmungsbefähigung der Anerkennung
- § 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
- § 1597 Formerfordernisse; Widerruf
- § 1598 Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf
- § 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft
- § 1600 Anfechtungsberechtigte
- § 1600a Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
- § 1600b Anfechtungsfristen
- § 1600c Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren
- § 1600d Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
- § 1600e Zuständigkeit des Familiengerichts; Aktiv- und Passivlegitimation

Titel 3
Unterhaltspflicht

Untertitel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1601 Unterhaltsverpflichtete
- § 1602 Bedürftigkeit
- § 1603 Leistungsfähigkeit
- § 1604 Einfluss des Güterstandes
- § 1605 Auskunftspflicht
- § 1606 Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger
- § 1607 Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang
- § 1608 Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners
- § 1609 Rangverhältnisse mehrerer Bedürftiger
- § 1610 Maß des Unterhalts
- § 1610a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen
- § 1611 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung
- § 1612 Art der Unterhaltsgewährung
- § 1612a Art der Unterhaltsgewährung bei minderjährigen Kindern
- § 1612b Anrechnung von Kindergeld
- § 1612c Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen
- § 1613 Unterhalt für die Vergangenheit
- § 1614 Verzicht auf den Unterhaltsanspruch; Vorausleistung
- § 1615 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs

Untertitel 2

Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern

- § 1615a Anwendbare Vorschriften
- §§ 1615b bis 1615k (weggefallen)
- § 1615l Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt
- § 1615m Beerdigungskosten für die Mutter
- § 1615n Kein Erlöschen bei Tod des Vaters oder Totgeburt
- § 1615o Einstweilige Verfügung

Titel 4

Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen

- § 1616 Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen
- § 1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
- § 1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge
- § 1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft
- § 1617c Name bei Namensänderung der Eltern
- § 1618 Einbenennung
- § 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht
- § 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft
- § 1620 Aufwendungen des Kindes für den elterlichen Haushalt
- §§ 1621 bis 1623 (weggefallen)
- § 1624 Ausstattung aus dem Elternvermögen
- § 1625 Ausstattung aus dem Kindesvermögen

Titel 5 Elterliche Sorge

- § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze
- § 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen
- § 1626b Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung
- § 1626c Persönliche Abgabe; beschränkt geschäftsfähiger Elternteil
- § 1626d Form; Mitteilungspflicht
- § 1626e Unwirksamkeit
- § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
- § 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern
- § 1629 Vertretung des Kindes
- § 1629a Beschränkung der Minderjährigenhaftung
- § 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege
- § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1631a Ausbildung und Beruf
- § 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung
- § 1631c Verbot der Sterilisation
- § 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege
- § 1633 Personensorge für verheirateten Minderjährigen
- §§ 1634 bis 1637 (weggefallen)
- § 1638 Beschränkung der Vermögenssorge
- § 1639 Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden
- § 1640 Vermögensverzeichnis
- § 1641 Schenkungsverbot
- § 1642 Anlegung von Geld
- § 1643 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 1644 Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind
- § 1645 Neues Erwerbsgeschäft
- § 1646 Erwerb mit Mitteln des Kindes
- § 1647 (weggefallen)
- § 1648 Ersatz von Aufwendungen
- § 1649 Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens
- §§ 1650 bis 1663 (weggefallen)
- § 1664 Beschränkte Haftung der Eltern
- § 1665 (weggefallen)
- § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 1666a Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt
- § 1667 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens
- §§ 1668 bis 1670 (weggefallen)
- § 1671 Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge
- § 1672 Getrenntleben bei elterlicher Sorge der Mutter
- § 1673 Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis
- § 1674 Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis
- § 1675 Wirkung des Ruhens
- § 1676 (weggefallen)
- § 1677 Beendigung der Sorge durch Todeserklärung
- § 1678 Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil
- § 1679 (weggefallen)
- § 1680 Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts
- § 1681 Todeserklärung eines Elternteils
- § 1682 Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen
- § 1683 Vermögensverzeichnis bei Wiederheirat
- § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern
- § 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen
- § 1686 Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes
- § 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben
- § 1687a Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils
- § 1687b Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten
- § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson
- §§ 1689 bis 1692 (weggefallen)
- § 1693 Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern
- §§ 1694, 1695 (weggefallen)
- § 1696 Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen
- § 1697 Anordnung von Vormundschaft oder Pflegschaft durch das Familiengericht
- § 1697a Kindeswohlprinzip
- § 1698 Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung
- § 1698a Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung der elterlichen Sorge

- § 1698b Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes
 §§ 1699 bis 1711 (weggefallen)

Titel 6 Beistandschaft

- § 1712 Beistandschaft des Jugendamtes; Aufgaben
 § 1713 Antragsberechtigte
 § 1714 Eintritt der Beistandschaft
 § 1715 Beendigung der Beistandschaft
 § 1716 Wirkungen der Beistandschaft
 § 1717 Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland
 §§ 1718 bis 1740 (weggefallen)

Titel 7 Annahme als Kind

Untertitel 1 Annahme Minderjähriger

- § 1741 Zulässigkeit der Annahme
 § 1742 Annahme nur als gemeinschaftliches Kind
 § 1743 Mindestalter
 § 1744 Probezeit
 § 1745 Verbot der Annahme
 § 1746 Einwilligung des Kindes
 § 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes
 § 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils
 § 1749 Einwilligung des Ehegatten
 § 1750 Einwilligungserklärung
 § 1751 Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt
 § 1752 Beschluss des Vormundschaftsgerichts, Antrag
 § 1753 Annahme nach dem Tod
 § 1754 Wirkung der Annahme
 § 1755 Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen
 § 1756 Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen
 § 1757 Name des Kindes
 § 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot
 § 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses
 § 1760 Aufhebung wegen fehlender Erklärungen
 § 1761 Aufhebungshindernisse
 § 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form
 § 1763 Aufhebung von Amts wegen
 § 1764 Wirkung der Aufhebung
 § 1765 Name des Kindes nach der Aufhebung
 § 1766 Ehe zwischen Annehmendem und Kind

Untertitel 2 Annahme Volljähriger

- § 1767 Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften
 § 1768 Antrag
 § 1769 Verbot der Annahme
 § 1770 Wirkung der Annahme
 § 1771 Aufhebung des Annahmeverhältnisses
 § 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme

Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft

Titel 1 Vormundschaft

Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft

- § 1773 Voraussetzungen
 § 1774 Anordnung von Amts wegen
 § 1775 Mehrere Vormünder

- § 1776 Benennungsrecht der Eltern
- § 1777 Voraussetzungen des Benennungsrechts
- § 1778 Übergehen des benannten Vormunds
- § 1779 Auswahl durch das Vormundschaftsgericht
- § 1780 Unfähigkeit zur Vormundschaft
- § 1781 Untauglichkeit zur Vormundschaft
- § 1782 Ausschluss durch die Eltern
- § 1783 (weggefallen)
- § 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund
- § 1785 Übernahmepflicht
- § 1786 Ablehnungsrecht
- § 1787 Folgen der unbegründeten Ablehnung
- § 1788 Zwangsgeld
- § 1789 Bestellung durch das Vormundschaftsgericht
- § 1790 Bestellung unter Vorbehalt
- § 1791 Bestallungsurkunde
- § 1791a Vereinsvormundschaft
- § 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts
- § 1791c Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts
- § 1792 Gegenvormund

Untertitel 2 Führung der Vormundschaft

- § 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels
- § 1794 Beschränkung durch Pflegschaft
- § 1795 Ausschluss der Vertretungsmacht
- § 1796 Entziehung der Vertretungsmacht
- § 1797 Mehrere Vormünder
- § 1798 Meinungsverschiedenheiten
- § 1799 Pflichten und Rechte des Gegenvormundes
- § 1800 Umfang der Personensorge
- § 1801 Religiöse Erziehung
- § 1802 Vermögensverzeichnis
- § 1803 Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung
- § 1804 Schenkungen des Vormundes
- § 1805 Verwendung für den Vormund
- § 1806 Anlegung von Mündelgeld
- § 1807 Art der Anlegung
- § 1808 (weggefallen)
- § 1809 Anlegung mit Sperrvermerk
- § 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Vormundschaftsgericht
- § 1811 Andere Anlegung
- § 1812 Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere
- § 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte
- § 1814 Hinterlegung von Inhaberpapieren
- § 1815 Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren
- § 1816 Sperrung von Buchforderungen
- § 1817 Befreiung
- § 1818 Anordnung der Hinterlegung
- § 1819 Genehmigung bei Hinterlegung
- § 1820 Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung
- § 1821 Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke
- § 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte
- § 1823 Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft des Mündels
- § 1824 Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den Mündel
- § 1825 Allgemeine Ermächtigung
- § 1826 Anhörung des Gegenvormundes vor Erteilung der Genehmigung
- § 1827 (weggefallen)
- § 1828 Erklärung der Genehmigung
- § 1829 Nachträgliche Genehmigung
- § 1830 Widerrufsrecht des Geschäftspartners
- § 1831 Einseitiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung
- § 1832 Genehmigung des Gegenvormundes
- § 1833 Haftung des Vormundes
- § 1834 Verzinsungspflicht
- § 1835 Aufwendungsersatz
- § 1835a Aufwandsentschädigung
- § 1836 Vergütung des Vormundes

- § 1836a Vergütung aus der Staatskasse
- § 1836b Vergütung des Berufsvormundes, Zeitbegrenzung
- § 1836c Einzusetzende Mittel des Mündels
- § 1836d Mittellosigkeit des Mündels
- § 1836e Gesetzlicher Forderungsübergang

Untertitel 3

Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

- § 1837 Beratung und Aufsicht
- § 1838 (weggefallen)
- § 1839 Auskunftspflicht des Vormundes
- § 1840 Bericht und Rechnungslegung
- § 1841 Inhalt der Rechnungslegung
- § 1842 Mitwirkung des Gegenvormundes
- § 1843 Prüfung durch das Vormundschaftsgericht
- § 1844 (weggefallen)
- § 1845 Eheschließung des zum Vormund bestellten Elternteils
- § 1846 Einstweilige Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts
- § 1847 Anhörung von Angehörigen
- § 1848 (weggefallen)

Untertitel 4

Mitwirkung des Jugendamts

- §§ 1849, 1850 (weggefallen)
- § 1851 Mitteilungspflichten

Untertitel 5

Befreite Vormundschaft

- § 1852 Befreiung durch den Vater
- § 1853 Befreiung von Hinterlegung und Sperrung
- § 1854 Befreiung von der Rechnungslegungspflicht
- § 1855 Befreiung durch die Mutter
- § 1856 Voraussetzungen der Befreiung
- § 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Vormundschaftsgericht
- § 1857a Befreiung des Jugendamts und des Vereins
- §§ 1858 bis 1881 (weggefallen)

Untertitel 6

Ende der Vormundschaft

- § 1882 Wegfall der Voraussetzungen
- § 1883 (weggefallen)
- § 1884 Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels
- § 1885 (weggefallen)
- § 1886 Entlassung des Einzelvormundes
- § 1887 Entlassung des Jugendamts oder Vereins
- § 1888 Entlassung von Beamten und Religionsdienern
- § 1889 Entlassung auf eigenen Antrag
- § 1890 Vermögensherausgabe und Rechnungslegung
- § 1891 Mitwirkung des Gegenvormundes
- § 1892 Rechnungsprüfung und -anerkennung
- § 1893 Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden
- § 1894 Anzeige bei Tod des Vormundes
- § 1895 Amtsende des Gegenvormundes

Titel 2

Rechtliche Betreuung

- § 1896 Voraussetzungen
- § 1897 Bestellung einer natürlichen Person
- § 1898 Übernahmepflicht
- § 1899 Mehrere Betreuer
- § 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde
- § 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers
- § 1901a Schriftliche Betreuungswünsche
- § 1902 Vertretung des Betreuten

§ 1903	Einwilligungsvorbehalt
§ 1904	Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
§ 1905	Sterilisation
§ 1906	Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung
§ 1907	Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung
§ 1908	Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Ausstattung
§ 1908a	Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehaltes für Minderjährige
§ 1908b	Entlassung des Betreuers
§ 1908c	Bestellung eines neuen Betreuers
§ 1908d	Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
§ 1908e	Aufwendungsersatz und Vergütung für Vereine
§ 1908f	Anerkennung als Betreuungsverein
§ 1908g	Behördenbetreuer
§ 1908h	Aufwendungsersatz und Vergütung für Behördenbetreuer
§ 1908i	Entsprechend anwendbare Vorschriften
§ 1908k	Mitteilung an die Betreuungsbehörde

Titel 3 Pflegschaft

§ 1909	Ergänzungspflegschaft
§ 1910	(weggefallen)
§ 1911	Abwesenheitspflegschaft
§ 1912	Pflegschaft für eine Leibesfrucht
§ 1913	Pflegschaft für unbekannte Beteiligte
§ 1914	Pflegschaft für gesammeltes Vermögen
§ 1915	Anwendung des Vormundschaftsrechts
§ 1916	Berufung als Ergänzungspfleger
§ 1917	Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte
§ 1918	Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes
§ 1919	Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes
§ 1920	(weggefallen)
§ 1921	Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft

Buch 5 Erbrecht

Abschnitt 1 Erbfolge

§ 1922	Gesamtrechtsnachfolge
§ 1923	Erbfähigkeit
§ 1924	Gesetzliche Erben erster Ordnung
§ 1925	Gesetzliche Erben zweiter Ordnung
§ 1926	Gesetzliche Erben dritter Ordnung
§ 1927	Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft
§ 1928	Gesetzliche Erben vierter Ordnung
§ 1929	Fernere Ordnungen
§ 1930	Rangfolge der Ordnungen
§ 1931	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten
§ 1932	Voraus des Ehegatten
§ 1933	Ausschluss des Ehegattenerbrechts
§ 1934	Erbrecht des verwandten Ehegatten
§ 1935	Folgen der Erbteilserhöhung
§ 1936	Gesetzliches Erbrecht des Fiskus
§ 1937	Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung
§ 1938	Enterbung ohne Erbeinsetzung
§ 1939	Vermächtnis
§ 1940	Auflage
§ 1941	Erbvertrag

Abschnitt 2 Rechtliche Stellung des Erben

Titel 1

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts

§ 1942	Anfall und Ausschlagung der Erbschaft
§ 1943	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

§ 1944	Ausschlagungsfrist
§ 1945	Form der Ausschlagung
§ 1946	Zeitpunkt für Annahme oder Ausschlagung
§ 1947	Bedingung und Zeitbestimmung
§ 1948	Mehrere Berufungsgründe
§ 1949	Irrtum über den Berufungsgrund
§ 1950	Teilannahme; Teilausschlagung
§ 1951	Mehrere Erbteile
§ 1952	Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts
§ 1953	Wirkung der Ausschlagung
§ 1954	Anfechtungsfrist
§ 1955	Form der Anfechtung
§ 1956	Anfechtung der Fristversäumung
§ 1957	Wirkung der Anfechtung
§ 1958	Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben
§ 1959	Geschäftsführung vor der Ausschlagung
§ 1960	Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger
§ 1961	Nachlasspflegschaft auf Antrag
§ 1962	Zuständigkeit des Nachlassgerichts
§ 1963	Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben
§ 1964	Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung
§ 1965	Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte
§ 1966	Rechtsstellung des Fiskus vor Feststellung

Titel 2

Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten

Untertitel 1

Nachlassverbindlichkeiten

§ 1967	Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten
§ 1968	Beerdigungskosten
§ 1969	Dreißigster

Untertitel 2

Aufgebot der Nachlassgläubiger

§ 1970	Anmeldung der Forderungen
§ 1971	Nicht betroffene Gläubiger
§ 1972	Nicht betroffene Rechte
§ 1973	Ausschluss von Nachlassgläubigern
§ 1974	Verschweigungseinrede

Untertitel 3

Beschränkung der Haftung des Erben

§ 1975	Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz
§ 1976	Wirkung auf durch Vereinigung erloschene Rechtsverhältnisse
§ 1977	Wirkung auf eine Aufrechnung
§ 1978	Verantwortlichkeit des Erben für bisherige Verwaltung, Aufwendungsersatz
§ 1979	Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten
§ 1980	Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens
§ 1981	Anordnung der Nachlassverwaltung
§ 1982	Ablehnung der Anordnung der Nachlassverwaltung mangels Masse
§ 1983	Bekanntmachung
§ 1984	Wirkung der Anordnung
§ 1985	Pflichten und Haftung des Nachlassverwalters
§ 1986	Herausgabe des Nachlasses
§ 1987	Vergütung des Nachlassverwalters
§ 1988	Ende und Aufhebung der Nachlassverwaltung
§ 1989	Erschöpfungseinrede des Erben
§ 1990	Dürftigkeitseinrede des Erben
§ 1991	Folgen der Dürftigkeitseinrede
§ 1992	Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen

Untertitel 4

Inventarerrichtung, Unbeschränkte Haftung des Erben

§ 1993	Inventarerrichtung
--------	--------------------

- § 1994 Inventarfrist
- § 1995 Dauer der Frist
- § 1996 Bestimmung einer neuen Frist
- § 1997 Hemmung des Fristablaufs
- § 1998 Tod des Erben vor Fristablauf
- § 1999 Mitteilung an das Vormundschaftsgericht
- § 2000 Unwirksamkeit der Fristbestimmung
- § 2001 Inhalt des Inventars
- § 2002 Aufnahme des Inventars durch den Erben
- § 2003 Amtliche Aufnahme des Inventars
- § 2004 Bezugnahme auf ein vorhandenes Inventar
- § 2005 Unbeschränkte Haftung des Erben bei Unrichtigkeit des Inventars
- § 2006 Eidesstattliche Versicherung
- § 2007 Haftung bei mehreren Erbteilen
- § 2008 Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft
- § 2009 Wirkung der Inventarerrichtung
- § 2010 Einsicht des Inventars
- § 2011 Keine Inventarfrist für den Fiskus als Erben
- § 2012 Keine Inventarfrist für den Nachlasspfleger und Nachlassverwalter
- § 2013 Folgen der unbeschränkten Haftung des Erben

Untertitel 5 Aufschiebende Einreden

- § 2014 Dreimonatseinrede
- § 2015 Einrede des Aufgebotsverfahrens
- § 2016 Ausschluss der Einreden bei unbeschränkter Erbenhaftung
- § 2017 Fristbeginn bei Nachlasspflegschaft

Titel 3 Erbschaftsanspruch

- § 2018 Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers
- § 2019 Unmittelbare Ersetzung
- § 2020 Nutzungen und Früchte
- § 2021 Herausgabepflicht nach Bereicherungsgrundsätzen
- § 2022 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
- § 2023 Haftung bei Rechtshängigkeit, Nutzungen und Verwendungen
- § 2024 Haftung bei Kenntnis
- § 2025 Haftung bei unerlaubter Handlung
- § 2026 Keine Berufung auf Ersitzung
- § 2027 Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers
- § 2028 Auskunftspflicht des Hausgenossen
- § 2029 Haftung bei Einzelansprüchen des Erben
- § 2030 Rechtsstellung des Erbschaftserwerbers
- § 2031 Herausgabeanspruch des für tot Erklärten

Titel 4 Mehrheit von Erben

Untertitel 1 Rechtsverhältnis der Erben untereinander

- § 2032 Erbengemeinschaft
- § 2033 Verfügungsrecht des Miterben
- § 2034 Vorkaufsrecht gegenüber dem Verkäufer
- § 2035 Vorkaufsrecht gegenüber dem Käufer
- § 2036 Haftung des Erbteilkäufers
- § 2037 Weiterveräußerung des Erbteils
- § 2038 Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses
- § 2039 Nachlassforderungen
- § 2040 Verfügung über Nachlassgegenstände, Aufrechnung
- § 2041 Unmittelbare Ersetzung
- § 2042 Auseinandersetzung
- § 2043 Aufschub der Auseinandersetzung
- § 2044 Ausschluss der Auseinandersetzung
- § 2045 Aufschub der Auseinandersetzung
- § 2046 Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten
- § 2047 Verteilung des Überschusses

- § 2048 Teilungsanordnungen des Erblassers
- § 2049 Übernahme eines Landgutes
- § 2050 Ausgleichungspflicht für Abkömmlinge als gesetzliche Erben
- § 2051 Ausgleichungspflicht bei Wegfall eines Abkömmlings
- § 2052 Ausgleichungspflicht für Abkömmlinge als gewillkürte Erben
- § 2053 Zuwendung an entfernteren oder angenommenen Abkömmling
- § 2054 Zuwendung aus dem Gesamtgut
- § 2055 Durchführung der Ausgleichung
- § 2056 Mehrempfang
- § 2057 Auskunftspflicht
- § 2057a Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings

Untertitel 2

Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern

- § 2058 Gesamtschuldnerische Haftung
- § 2059 Haftung bis zur Teilung
- § 2060 Haftung nach der Teilung
- § 2061 Aufgebot der Nachlassgläubiger
- § 2062 Antrag auf Nachlassverwaltung
- § 2063 Errichtung eines Inventars, Haftungsbeschränkung

Abschnitt 3 Testament

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 2064 Persönliche Errichtung
- § 2065 Bestimmung durch Dritte
- § 2066 Gesetzliche Erben des Erblassers
- § 2067 Verwandte des Erblassers
- § 2068 Kinder des Erblassers
- § 2069 Abkömmlinge des Erblassers
- § 2070 Abkömmlinge eines Dritten
- § 2071 Personengruppe
- § 2072 Die Armen
- § 2073 Mehrdeutige Bezeichnung
- § 2074 Aufschiebende Bedingung
- § 2075 Auflösende Bedingung
- § 2076 Bedingung zum Vorteil eines Dritten
- § 2077 Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bei Auflösung der Ehe oder Verlobung
- § 2078 Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung
- § 2079 Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten
- § 2080 Anfechtungsberechtigte
- § 2081 Anfechtungserklärung
- § 2082 Anfechtungsfrist
- § 2083 Anfechtbarkeitseinrede
- § 2084 Auslegung zugunsten der Wirksamkeit
- § 2085 Teilweise Unwirksamkeit
- § 2086 Ergänzungsvorbehalt

Titel 2

Erbeinsetzung

- § 2087 Zuwendung des Vermögens, eines Bruchteils oder einzelner Gegenstände
- § 2088 Einsetzung auf Bruchteile
- § 2089 Erhöhung der Bruchteile
- § 2090 Minderung der Bruchteile
- § 2091 Unbestimmte Bruchteile
- § 2092 Teilweise Einsetzung auf Bruchteile
- § 2093 Gemeinschaftlicher Erbteil
- § 2094 Anwachsung
- § 2095 Angewachsener Erbteil
- § 2096 Ersatzerbe
- § 2097 Auslegungsregel bei Ersatzerben
- § 2098 Wechselseitige Einsetzung als Ersatzerben
- § 2099 Ersatzerbe und Anwachsung

Titel 3 Einsetzung eines Nacherben

§ 2100	Nacherbe
§ 2101	Noch nicht erzeugter Nacherbe
§ 2102	Nacherbe und Ersatzerbe
§ 2103	Anordnung der Herausgabe der Erbschaft
§ 2104	Gesetzliche Erben als Nacherben
§ 2105	Gesetzliche Erben als Vorerben
§ 2106	Eintritt der Nacherbfolge
§ 2107	Kinderloser Vorerbe
§ 2108	Erbfähigkeit; Vererblichkeit des Nacherbrechts
§ 2109	Unwirksamwerden der Nacherbschaft
§ 2110	Umfang des Nacherbenrechts
§ 2111	Unmittelbare Ersetzung
§ 2112	Verfügungsrecht des Vorerben
§ 2113	Verfügungen über Grundstücke, Schiffe und Schiffsbauwerke; Schenkungen
§ 2114	Verfügungen über Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden
§ 2115	Zwangsvollstreckungsverfügungen gegen Vorerben
§ 2116	Hinterlegung von Wertpapieren
§ 2117	Umschreibung; Umwandlung
§ 2118	Sperrvermerk im Schuldbuch
§ 2119	Anlegung von Geld
§ 2120	Einwilligungspflicht des Nacherben
§ 2121	Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände
§ 2122	Feststellung des Zustandes der Erbschaft
§ 2123	Wirtschaftsplan
§ 2124	Erhaltungskosten
§ 2125	Verwendungen; Wegnahmerecht
§ 2126	Außerordentliche Lasten
§ 2127	Auskunftsrecht des Nacherben
§ 2128	Sicherheitsleistung
§ 2129	Wirkung einer Entziehung der Verwaltung
§ 2130	Herausgabepflicht nach dem Eintritt der Nacherbfolge, Rechenschaftspflicht
§ 2131	Umfang der Sorgfaltspflicht
§ 2132	Keine Haftung für gewöhnliche Abnutzung
§ 2133	Ordnungswidrige oder übermäßige Fruchtziehung
§ 2134	Eigennützige Verwendung
§ 2135	Miet- und Pachtverhältnis bei der Nacherbfolge
§ 2136	Befreiung des Vorerben
§ 2137	Auslegungsregel für die Befreiung
§ 2138	Beschränkte Herausgabepflicht
§ 2139	Wirkung des Eintritts der Nacherbfolge
§ 2140	Verfügungen des Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge
§ 2141	Unterhalt der werdenden Mutter eines Nacherben
§ 2142	Ausschlagung der Nacherbschaft
§ 2143	Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse
§ 2144	Haftung des Nacherben für Nachlassverbindlichkeiten
§ 2145	Haftung des Vorerben für Nachlassverbindlichkeiten
§ 2146	Anzeigepflicht des Vorerben gegenüber Nachlassgläubigern

Titel 4 Vermächtnis

§ 2147	Beschwerter
§ 2148	Mehrere Beschwerte
§ 2149	Vermächtnis an die gesetzlichen Erben
§ 2150	Vorausvermächtnis
§ 2151	Bestimmungsrecht des Beschwerten oder eines Dritten bei mehreren Bedachten
§ 2152	Wahlweise Bedachte
§ 2153	Bestimmung der Anteile
§ 2154	Wahlvermächtnis
§ 2155	Gattungsvermächtnis
§ 2156	Zweckvermächtnis
§ 2157	Gemeinschaftliches Vermächtnis
§ 2158	Anwachsung
§ 2159	Selbständigkeit der Anwachsung
§ 2160	Vorversterben des Bedachten
§ 2161	Wegfall des Beschwerten

§ 2162	Dreißigjährige Frist für aufgeschobenes Vermächtnis
§ 2163	Ausnahmen von der dreißigjährigen Frist
§ 2164	Erstreckung auf Zubehör und Ersatzansprüche
§ 2165	Belastungen
§ 2166	Belastung mit einer Hypothek
§ 2167	Belastung mit einer Gesamthypothek
§ 2168	Belastung mit einer Gesamtgrundschuld
§ 2168a	Anwendung auf Schiffe, Schiffsbauwerke und Schiffshypotheken
§ 2169	Vermächtnis fremder Gegenstände
§ 2170	Verschaffungsvermächtnis
§ 2171	Unmöglichkeit, gesetzliches Verbot
§ 2172	Verbindung, Vermischung, Vermengung der vermachten Sache
§ 2173	Forderungsvermächtnis
§ 2174	Vermächtnisanspruch
§ 2175	Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse
§ 2176	Anfall des Vermächtnisses
§ 2177	Anfall bei einer Bedingung oder Befristung
§ 2178	Anfall bei einem noch nicht erzeugten oder bestimmten Bedachten
§ 2179	Schwebezeit
§ 2180	Annahme und Ausschlagung
§ 2181	Fälligkeit bei Beliebigkeit
§ 2182	Gewährleistung für Rechtsmängel
§ 2183	Gewährleistung für Sachmängel
§ 2184	Früchte; Nutzungen
§ 2185	Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
§ 2186	Fälligkeit eines Untervermächtnisses oder einer Auflage
§ 2187	Haftung des Hauptvermächtnisnehmers
§ 2188	Kürzung der Beschwerden
§ 2189	Anordnung eines Vorrangs
§ 2190	Ersatzvermächtnisnehmer
§ 2191	Nachvermächtnisnehmer

Titel 5 Auflage

§ 2192	Anzuwendende Vorschriften
§ 2193	Bestimmung des Begünstigten, Vollziehungsfrist
§ 2194	Anspruch auf Vollziehung
§ 2195	Verhältnis von Auflage und Zuwendung
§ 2196	Unmöglichkeit der Vollziehung

Titel 6 Testamentsvollstrecker

§ 2197	Ernennung des Testamentsvollstreckers
§ 2198	Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten
§ 2199	Ernennung eines Mitvollstreckers oder Nachfolgers
§ 2200	Ernennung durch das Nachlassgericht
§ 2201	Unwirksamkeit der Ernennung
§ 2202	Annahme und Ablehnung des Amtes
§ 2203	Aufgabe des Testamentsvollstreckers
§ 2204	Auseinandersetzung unter Miterben
§ 2205	Verwaltung des Nachlasses, Verfügungsbefugnis
§ 2206	Eingehung von Verbindlichkeiten
§ 2207	Erweiterte Verpflichtungsbefugnis
§ 2208	Beschränkung der Rechte des Testamentsvollstreckers, Ausführung durch den Erben
§ 2209	Dauervollstreckung
§ 2210	Dreißigjährige Frist für die Dauervollstreckung
§ 2211	Verfügungsbeschränkung des Erben
§ 2212	Gerichtliche Geltendmachung der Testamentsvollstreckung unterliegenden Rechten
§ 2213	Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlass
§ 2214	Gläubiger des Erben
§ 2215	Nachlassverzeichnis
§ 2216	Ordnungsmäßige Verwaltung des Nachlasses, Befolgung von Anordnungen
§ 2217	Überlassung von Nachlassgegenständen
§ 2218	Rechtsverhältnis zum Erben; Rechnungslegung
§ 2219	Haftung des Testamentsvollstreckers
§ 2220	Zwingendes Recht
§ 2221	Vergütung des Testamentsvollstreckers

- § 2222 Nacherbenvollstrecker
- § 2223 Vermächtnisvollstrecker
- § 2224 Mehrere Testamentsvollstrecker
- § 2225 Erlöschen des Amtes des Testamentsvollstreckers
- § 2226 Kündigung durch den Testamentsvollstrecker
- § 2227 Entlassung des Testamentsvollstreckers
- § 2228 Akteneinsicht

Titel 7

Errichtung und Aufhebung eines Testaments

- § 2229 Testierfähigkeit Minderjähriger, Testierunfähigkeit
- § 2230 (weggefallen)
- § 2231 Ordentliche Testamente
- § 2232 Öffentliches Testament
- § 2233 Sonderfälle
- §§ 2234 bis 2246 (weggefallen)
- § 2247 Eigenhändiges Testament
- § 2248 Verwahrung des eigenhändigen Testaments
- § 2249 Nottestament vor dem Bürgermeister
- § 2250 Nottestament vor drei Zeugen
- § 2251 Nottestament auf See
- § 2252 Gültigkeitsdauer der Nottestamente
- § 2253 Widerruf eines Testamentes
- § 2254 Widerruf durch Testament
- § 2255 Widerruf durch Vernichtung oder Veränderungen
- § 2256 Widerruf durch Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung
- § 2257 Widerruf des Widerrufs
- § 2258 Widerruf durch ein späteres Testament
- § 2258a Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung
- § 2258b Verfahren bei der besonderen amtlichen Verwahrung
- § 2259 Ablieferungspflicht
- § 2260 Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht
- § 2261 Eröffnung durch ein anderes Gericht
- § 2262 Benachrichtigung der Beteiligten durch das Nachlassgericht
- § 2263 Nichtigkeit eines Eröffnungsverbots
- § 2263a Eröffnungsfrist für Testamente
- § 2264 Einsichtnahme in das und Abschrifterteilung von dem eröffneten Testament

Titel 8

Gemeinschaftliches Testament

- § 2265 Errichtung durch Ehegatten
- § 2266 Gemeinschaftliches Nottestament
- § 2267 Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament
- § 2268 Wirkung der Ehenichtigkeit oder -auflösung
- § 2269 Gegenseitige Einsetzung
- § 2270 Wechselbezügliche Verfügungen
- § 2271 Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen
- § 2272 Rücknahme aus amtlicher Verwahrung
- § 2273 Eröffnung

Abschnitt 4 Erbvertrag

- § 2274 Persönlicher Abschluss
- § 2275 Voraussetzungen
- § 2276 Form
- § 2277 Besondere amtliche Verwahrung
- § 2278 Zulässige vertragsmäßige Verfügungen
- § 2279 Vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen, Anwendung von § 2077
- § 2280 Anwendung von § 2269
- § 2281 Anfechtung durch den Erblasser
- § 2282 Vertretung, Form der Anfechtung
- § 2283 Anfechtungsfrist
- § 2284 Bestätigung
- § 2285 Anfechtung durch Dritte
- § 2286 Verfügungen unter Lebenden
- § 2287 Den Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen

- § 2288 Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers
- § 2289 Wirkung des Erbvertrags auf letztwillige Verfügungen, Anwendung von § 2338
- § 2290 Aufhebung durch Vertrag
- § 2291 Aufhebung durch Testament
- § 2292 Aufhebung durch gemeinschaftliches Testament
- § 2293 Rücktritt bei Vorbehalt
- § 2294 Rücktritt bei Verfehlungen des Bedachten
- § 2295 Rücktritt bei Aufhebung der Gegenverpflichtung
- § 2296 Vertretung, Form des Rücktritts
- § 2297 Rücktritt durch Testament
- § 2298 Gegenseitiger Erbvertrag
- § 2299 Einseitige Verfügungen
- § 2300 Amtliche Verwahrung; Eröffnung
- § 2300a Eröffnungsfrist
- § 2301 Schenkungsversprechen von Todes wegen
- § 2302 Unbeschränkbare Testierfreiheit

Abschnitt 5 Pflichtteil

- § 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils
- § 2304 Auslegungsregel
- § 2305 Zusatzpflichtteil
- § 2306 Beschränkungen und Beschwerden
- § 2307 Zuwendung eines Vermächtnisses
- § 2308 Anfechtung der Ausschlagung
- § 2309 Pflichtteilsrecht der Eltern und entfernteren Abkömmlinge
- § 2310 Feststellung des Erbteils für die Berechnung des Pflichtteils
- § 2311 Wert des Nachlasses
- § 2312 Wert eines Landgutes
- § 2313 Ansatz bedingter, ungewisser oder unsicherer Rechte, Feststellungspflicht des Erben
- § 2314 Auskunftspflicht des Erben
- § 2315 Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil
- § 2316 Ausgleichungspflicht
- § 2317 Entstehung und Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs
- § 2318 Pflichtteilslast bei Vermächtnissen und Auflagen
- § 2319 Pflichtteilsberechtigter Miterbe
- § 2320 Pflichtteilslast des an die Stelle des Pflichtteilsberechtigten getretenen Erben
- § 2321 Pflichtteilslast bei Vermächtnisausschlagung
- § 2322 Kürzung von Vermächtnissen und Auflagen
- § 2323 Nicht pflichtteilsbelasteter Erbe
- § 2324 Abweichende Anordnungen des Erblassers hinsichtlich der Pflichtteilslast
- § 2325 Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen
- § 2326 Ergänzung über die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- § 2327 Beschenkter Pflichtteilsberechtigter
- § 2328 Selbst pflichtteilsberechtigter Erbe
- § 2329 Anspruch gegen den Beschenkten
- § 2330 Anstandsschenkungen
- § 2331 Zuwendungen aus dem Gesamtgut
- § 2331a Stundung
- § 2332 Verjährung
- § 2333 Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings
- § 2334 Entziehung des Elternpflichtteils
- § 2335 Entziehung des Ehegattenpflichtteils
- § 2336 Form, Beweislast, Unwirksamwerden
- § 2337 Verzeihung
- § 2338 Pflichtteilsbeschränkung

Abschnitt 6 Erbunwürdigkeit

- § 2339 Gründe für Erbunwürdigkeit
- § 2340 Geltendmachung der Erbunwürdigkeit durch Anfechtung
- § 2341 Anfechtungsberechtigte
- § 2342 Anfechtungsklage
- § 2343 Verzeihung
- § 2344 Wirkung der Erbunwürdigerklärung
- § 2345 Vermächtnisunwürdigkeit; Pflichtteilsunwürdigkeit

Abschnitt 7 Erbverzicht

- § 2346 Wirkung des Erbverzichts, Beschränkungsmöglichkeit
- § 2347 Persönliche Anforderungen, Vertretung
- § 2348 Form
- § 2349 Erstreckung auf Abkömmlinge
- § 2350 Verzicht zugunsten eines anderen
- § 2351 Aufhebung des Erbverzichts
- § 2352 Verzicht auf Zuwendungen

Abschnitt 8 Erbschein

- § 2353 Zuständigkeit des Nachlassgerichtes, Antrag
- § 2354 Angaben des gesetzlichen Erben im Antrag
- § 2355 Angaben des gewillkürten Erben im Antrag
- § 2356 Nachweis der Richtigkeit der Angaben
- § 2357 Gemeinschaftlicher Erbschein
- § 2358 Ermittlungen des Nachlassgerichts
- § 2359 Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins
- § 2360 Anhörung von Betroffenen
- § 2361 Einziehung oder Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheins
- § 2362 Herausgabe- und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben
- § 2363 Inhalt des Erbscheins für den Vorerben
- § 2364 Angabe des Testamentsvollstreckers im Erbschein, Herausgabeanspruch des Testamentsvollstreckers
- § 2365 Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins
- § 2366 Öffentlicher Glaube des Erbscheins
- § 2367 Leistung an Erbscheinserben
- § 2368 Testamentsvollstreckerzeugnis
- § 2369 Gegenständlich beschränkter Erbschein
- § 2370 Öffentlicher Glaube bei Todeserklärung

Abschnitt 9 Erbschafts Kauf

- § 2371 Form
- § 2372 Dem Käufer zustehende Vorteile
- § 2373 Dem Verkäufer verbleibende Teile
- § 2374 Herausgabepflicht
- § 2375 Ersatzpflicht
- § 2376 Haftung des Verkäufers
- § 2377 Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse
- § 2378 Nachlassverbindlichkeiten
- § 2379 Nutzungen und Lasten vor Verkauf
- § 2380 Gefahrübergang, Nutzungen und Lasten nach Verkauf
- § 2381 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen
- § 2382 Haftung des Käufers gegenüber Nachlassgläubigern
- § 2383 Umfang der Haftung des Käufers
- § 2384 Anzeigepflicht des Verkäufers gegenüber Nachlassgläubigern, Einsichtsrecht
- § 2385 Anwendung auf ähnliche Verträge

Beschluss

des Bundesrates

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Regelungen zur 30-jährigen Verjährung von dinglichen Herausgabeansprüchen einerseits und zur ebenfalls 30-jährigen Verjährung möglicher Regressansprüche des Herausgabepflichtigen andererseits im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz keine Änderung gegenüber der im Bürgerlichen Gesetzbuch seit 1900 geltenden Rechtslage vorgenommen wird.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass diese allgemein für alle beweglichen Sachen geltenden Verjährungsregelungen zu unangemessenen Ergebnissen führen können, soweit in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogene und kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter davon betroffen sind.

Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang die "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 (s. Anlage III zur Ergebnisniederschrift über die 288. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 9. Dezember 1999 in Bonn). Er bestätigt insbesondere den Willen, Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben.

...

Der Bundesrat appelliert an alle privatrechtlich organisierten Einrichtungen und Privatpersonen, diese Haltung der öffentlichen Hand als Vorbild und Maßstab anzuerkennen.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung zu der Frage, ob und in welcher Weise die Verjährung von Herausgabeansprüchen in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut einer Sonderregelung bedarf, baldmöglichst Stellung nimmt und ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.